**Teil 1**

[Betriebsinterne Dokumentnummer] [Firmen-LOGO]

**MUSTER**

**Strahlenschutzanweisung**

**Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung**

**für**

***[FIRMA]***

Inhaltsverzeichnis

[1 Allgemeiner Abschnitt 9](#_Toc488649855)

[1.1 Einleitung 9](#_Toc488649856)

[1.2 Rechtliche Grundlage und Genehmigungen, Geltungsbereich 9](#_Toc488649857)

[1.3 Organisation 9](#_Toc488649858)

[1.4 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen 10](#_Toc488649859)

[1.5 Unterweisung 10](#_Toc488649860)

[1.6 Ermittlung der Körperdosis 11](#_Toc488649861)

[1.6.1 Äußere Strahlenexposition 11](#_Toc488649862)

[1.6.2 Innere Strahlenexposition 12](#_Toc488649863)

[1.6.3 Sicherheitstechnisch bedeutsames Ereignis 12](#_Toc488649864)

[1.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge 12](#_Toc488649865)

[1.8 Arbeitsverhalten - allgemein gültige Regeln 12](#_Toc488649866)

[1.9 Wartung, Überprüfung und Dichtheitsprüfung 13](#_Toc488649867)

[1.9.1 Wartung und Überprüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung 13](#_Toc488649868)

[1.9.2 Dichtheitsprüfung an umschlossenen radioaktiven Stoffen 13](#_Toc488649869)

[1.10 Betriebliche Strahlenschutzkontrollen 13](#_Toc488649870)

[1.11 Buchführung 13](#_Toc488649871)

[1.12 Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignisabläufen oder Betriebszuständen 14](#_Toc488649872)

[1.13 Betriebsbuch 14](#_Toc488649873)

[2 Tätigkeitsbezogener Abschnitt 15](#_Toc488649874)

[2.1 Betrieb einer Messeinrichtung mit fest eingebauter umschlossener radioaktiver Strahlenquelle 15](#_Toc488649875)

[2.1.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte [und Gerätebeauftragte] 15](#_Toc488649876)

[2.1.2 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen 15](#_Toc488649877)

[2.1.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge 16](#_Toc488649878)

[2.1.4 Regeln zum Arbeitsverhalten 16](#_Toc488649879)

[2.1.5 Funktionsprüfung und Wartung 16](#_Toc488649880)

[2.1.6 Betriebsbuch 17](#_Toc488649881)

[2.2 Betrieb einer Messeinrichtung einschließlich des Umgangs mit umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen 18](#_Toc488649882)

[2.2.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte [und Gerätebeauftragte] 18](#_Toc488649883)

[2.2.3 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen 18](#_Toc488649884)

[2.2.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge 19](#_Toc488649885)

[2.2.5 Regeln zum Arbeitsverhalten 19](#_Toc488649886)

[2.2.6 Funktionsprüfung und Wartung 20](#_Toc488649887)

[2.2.7 Betriebsbuch 20](#_Toc488649888)

[2.3 Einsatz von Ni-63-Elektroneneinfang-Detektoren (ECD) 21](#_Toc488649889)

[2.3.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte 21](#_Toc488649890)

[2.3.2 Strahlenschutzbereiche 21](#_Toc488649891)

[2.3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge 21](#_Toc488649892)

[2.3.5 Betrieb und Regeln zum Arbeitsverhalten 22](#_Toc488649893)

[2.3.6 Funktionsprüfung und Wartung 22](#_Toc488649894)

[2.3.7 Erwerb, Abgabe, Austausch und Lagerung 22](#_Toc488649895)

[2.3.8 Verdacht auf Kontamination und Inkorporation 23](#_Toc488649896)

[2.3.9 Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen 23](#_Toc488649897)

[2.4 Genehmigungsbedürftiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen bis zum 1E+05-fachen der Freigrenze 24](#_Toc488649898)

[2.4.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte 24](#_Toc488649899)

[2.4.2 Strahlenschutzbereiche [*und Betriebsgelände*] 24](#_Toc488649900)

[2.4.3 Zutrittsregelungen 25](#_Toc488649901)

[2.4.4 Personenüberwachung 27](#_Toc488649902)

[2.4.5 Beruflich strahlenexponierte Personen 27](#_Toc488649903)

[2.4.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge 28](#_Toc488649904)

[2.4.7 Allgemeine Regeln zum Arbeitsverhalten 28](#_Toc488649905)

[2.4.7 Betriebliche Strahlenschutzkontrollen 31](#_Toc488649906)

[2.4.8 Lagerung radioaktiver Stoffe 31](#_Toc488649907)

[2.4.9 Radioaktive Abfälle 31](#_Toc488649908)

[2.4.10 Erwerb, Verbleib, Abgabe und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (Buchführung) 31](#_Toc488649909)

[2.4.11 Verhalten bei Eintritt eines sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisses 33](#_Toc488649910)

[2.4.12 Alarmübung 33](#_Toc488649911)

[(2.4.13 Verstöße) 33](#_Toc488649912)

[2.5 Anzeigebedürftiger Betrieb von Plasmaanlagen bzw. Ionenbeschleunigern 34](#_Toc488649913)

[2.5.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte 34](#_Toc488649914)

[2.5.2 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen 34](#_Toc488649915)

[2.5.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge 34](#_Toc488649916)

[2.5.4 Regeln zum Arbeitsverhalten 34](#_Toc488649917)

[2.5.5 Funktionsprüfung und Wartung 35](#_Toc488649918)

[2.5.6 Betriebsbuch 35](#_Toc488649919)

[2.6 Einsatz von Geräten für die Gammaradiographie 36](#_Toc488649920)

[2.6.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte 36](#_Toc488649921)

[2.6.2 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen 36](#_Toc488649922)

[2.6.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge 37](#_Toc488649923)

[2.6.4 Allgemeine Regeln zum Betrieb und Arbeitsverhalten 38](#_Toc488649924)

[2.6.5 Funktionsprüfung und Wartung 39](#_Toc488649925)

[2.6.6 Betriebsbuch 40](#_Toc488649926)

[2.6.7 Lagerung der Gammaradiographieeinrichtung 40](#_Toc488649927)

[2.6.8 Verhalten bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen 41](#_Toc488649928)

[(2.6.9. Optional: Betriebliche Dosisrichtwerte) 41](#_Toc488649929)

[2.7 Genehmigungspflichtiger Umgang (Montage, Demontage, Wartung und Lagerung) mit Ionisationsrauchmeldern (I-Meldern), die radioaktive Stoffe enthalten, und deren Beförderung 43](#_Toc488649930)

[2.7.1 Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte ist: 43](#_Toc488649931)

[2.7.2 Strahlenschutzbereiche 43](#_Toc488649932)

[2.7.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge 43](#_Toc488649933)

[2.7.4 Tätigkeitsvoraussetzungen 43](#_Toc488649934)

[2.7.5 Regeln zum Arbeitsverhalten bei Montage, Demontage und Wartung 43](#_Toc488649935)

[2.7.6 Beförderung von I-Meldern 45](#_Toc488649936)

[2.7.7 Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse Regelungen für Alarmübungen, Unfälle und Störfälle 45](#_Toc488649937)

[2.7.8 Betriebsbuch 45](#_Toc488649938)

[Inkrafttreten 46](#_Toc488649939)

[Anlagen 47](#_Toc488649940)

[Anlage 1: Alarmplan 47](#_Toc488649941)

[Anlage 2: Aufstellung der Genehmigungen und Anzeigen nach StrlSchV 48](#_Toc488649942)

[Anlage 3: Strahlenschutzbeauftragte und Zuständigkeiten 49](#_Toc488649943)

[Anlage 4: Sicherheitsanweisungen 50](#_Toc488649944)

[Sicherheitsanweisung zu 2.1 Betrieb einer Messeinrichtung mit fest eingebauter umschlossener radioaktiver Strahlenquelle 50](#_Toc488649945)

[Sicherheitsanweisung zu 2.2 Betrieb einer Messeinrichtung einschließlich des Umgangs mit umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen 52](#_Toc488649946)

[Sicherheitsanweisung zu 2.3 Betrieb eines ECD 55](#_Toc488649947)

[Sicherheitsanweisung zu 2.4 Betrieb von Plasmaanlagen bez. Ionenbeschleunigern 58](#_Toc488649948)

[Sicherheitsanweisung zum 2.5 Betrieb eines Gerätes für Gammaradiographie in der zerstörungsfreien Prüfung 60](#_Toc488649949)

[Anlage 5: Zutrittsregelung 62](#_Toc488649950)

[Anlage 6: Regelungen zur Strahlenschutzdokumentation 64](#_Toc488649951)

# Allgemeiner Abschnitt

## Einleitung

Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Umgang mit radioaktiven Stoffen kann bei unsachgemäßer Anwendung die Gefahr der äußeren Strahlenexposition mit möglicher Gefährdung von Leben und Gesundheit der eingesetzten Mitarbeiter oder Drittpersonen hervorrufen.

Es sind deshalb alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen und ständig einzuhalten, damit

* unnötige Strahlenexpositionen vermieden,
* unvermeidbare Strahlenexpositionen so klein wie möglich gehalten und
* die Grenzwerte für die Strahlenexposition nicht überschritten werden.

Es ist zu prüfen, ob nicht andere Verfahren, die keine Strahlenexpositionen beinhalten, zum gleichen Ergebnis führen.

## Rechtliche Grundlage und Genehmigungen, Geltungsbereich

Diese Strahlenschutzanweisung basiert auf

* § 34 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierender Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) sowie
* dem Genehmigungsbescheid *[Aktenzeichen, Ausstellungsdatum]*.

*(Alternativ: [den in Anlage 2 aufgeführten Genehmigungsbescheiden] empfiehlt sich, wenn mehrere Genehmigungen/Anzeigen im Betrieb vorhanden sind und/oder sich der entsprechende Bestand häufiger ändert. Bei Bedarf kann dann die Anlage 2 ohne Änderung des Anweisungstextes angepasst werden.)*

Zuständige Genehmigungsbehörde ist *[Bezeichnung und Anschrift Genehmigungsbehörde]*.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist *[Bezeichnung und Anschrift Aufsichtsbehörde].*

Diese Strahlenschutzanweisung gilt für

*[Firma (Kürzel)*

*Adresse*

*Ggf. Gebäudeteile oder Räume]*

Der sachliche Geltungsbereich bezieht sich auf den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Umgang mit radioaktiven Stoffen in *[Firmenkürzel].* Mitarbeiter, die entsprechende Tätigkeiten nach StrlSchV ausüben, haben diese Strahlenschutzanweisung genau einzuhalten.

## Organisation

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen werden wahrgenommen von:

*[Titel Vorname Name (Stellung im Betrieb)*

*Dienstanschrift]*

*(Die Strahlenschutzaufgaben werden vom Strahlenschutzbevollmächtigten wahrgenommen:*

*[Titel Vorname Name (Stellung im Betrieb)*

*Dienstanschrift])*

*(Je nach Aufgaben und Befugnissen der Strahlenschutzbeauftragten können diese im nachfolgenden oder bei den anlagenbezogenen Tätigkeiten aufgelistet werden)*

*[Die Strahlenschutzbeauftragten sind:*

[Titel Vorname Name]

Dienstsitz :

Telefon :

*Vertretung*

*[Titel Vorname Name]*

*Dienstsitz :*

 *Telefon :]*

*(Sollte es mehrere Strahlenschutzbeauftragte geben, empfiehlt es sich, die Zuständigkeiten nach Strahlenschutzrecht in Anlage 3 „Strahlenschutzbeauftragte und Zuständigkeiten“ dieser Strahlenschutzanweisung zu beschreiben. Bitte in der Anlage eine Übersicht über die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten und die wesentlichen Aufgaben geben. Bei größeren Organisationseinheiten empfiehlt es sich außerdem ein Organigramm des betrieblichen Strahlenschutzes zu erstellen.)*

Der Strahlenschutzbeauftragte ist in seinem Entscheidungsbereich für die Durchsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zuständig und gegenüber den Mitarbeitern weisungsberechtigt. Diese müssen seine Anordnungen befolgen. *[Während der Abwesenheit des Strahlenschutzbeauftragten gehen alle Rechte und Pflichten sinngemäß auf seinen Vertreter über]*.

Außerhalb der Betriebszeiten können die Strahlenschutzbeauftragten erreicht werden über:

* *[Telefonbereitschaft, Mobiltelefonnummer]*
* *[Anlaufstelle, die 24 Stunden besetzt ist (z.B. die Pforte)]*

Die Rufnummern sind in Anlage 1 (Alarmplan) enthalten.

## Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen

Die Zugänge zu Strahlenschutzbereichen sind mit Strahlenzeichen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar mindestens die Worte „Vorsicht Strahlung“, „Radioaktiv“ enthalten. Zusätzlich können die Worte „Kontrollbereich“ oder „Sperrbereich – kein Zutritt“erforderlich sein.

*(Die allgemeinen Zutrittserlaubnisse sind in § 37 StrlSchV geregelt. Im Fall von schwangeren und stillenden Frauen sind weitere Zutrittserlaubnisse in § 42 StrlSchV und Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Personen unter 18 Jahren in § 45 geregelt.)*

Zutrittsrechte zu den einzelnen Bereichen sind den tätigkeitsbezogenen Anweisungen in Kapitel 2 zu entnehmen.

*(Dem Strahlenschutzverantwortlichen ist überlassen, ob er eine Aufstellung über Zutrittsrechte zu Strahlenschutzbereichen erstellt.*

*Ein Beispiel für Zutrittsregelungen zu Strahlenschutzbereichen finden Sie in Kapitel 3 Anlage 5)*

## Unterweisung[[1]](#footnote-1)

Personen, denen der Zutritt zu Kontrollbereichen erlaubt ist, sind vor erstmaligem Zutritt *[gemäß § 38 StrlSchV]* zu unterweisen. Personen, die außerhalb von Kontrollbereichen aufgrund einer Genehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen oder ionisierende Strahlung anwenden, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls zu unterweisen. Diese Strahlenschutzanweisung und weitere eventuell bestehende Anweisungen sind in die Unterweisung einzubeziehen.

Die Unterweisung ist jährlich, auf Verlangen der zuständigen Behörde in kürzeren Zeiträumen, zu wiederholen. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen, die von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen sind.

Für Frauen im gebärfähigen Alter sind entsprechend der StrlSchV und der innerbetrieblichen Organisation folgende Hinweise zu geben:

1. Eine Schwangerschaft ist so früh wie möglich *dem [Herr/Frau Name, Organisationseinheit oder Funktion]* mitzuteilen.

2. Im Falle einer Kontamination kann ein Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren.

Andere Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich auf Grund einer behördlichen Genehmigung erlaubt ist, sind vor dem Betreten über die möglichen Gefahren und ihre Vermeidung *[gemäß § 38 Abs. 2]* zu unterweisen

## Ermittlung der Körperdosis

Für die rechtlich geforderte Ermittlung der Körperdosen ist die Erfassung von personenbezogenen Daten *[Familienname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht]* erforderlich. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten betrifft die Mitteilung der Personendaten der dosimetrisch überwachten Personen an die amtliche Messstelle und ggf. an die zuständige Behörde sowie die Eintragung der übermittelten Daten in das Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz. Die Betroffenen haben das Recht, Auskünfte zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Messungen und Feststellungen zur Ermittlung der Körperdosis hat die betreffende Person zu dulden.

*(Grundsätzlich wird die Körperdosis bei äußerer Exposition durch Messung der amtlichen Personendosis ermittelt. Unter bestimmten Expositionsbedingungen (z.B. äußerer und innere Strahlenexposition) ist es aber auch möglich, sie aus Ortsdosis-, Ortsdosisleistungsmessung, Messungen zur Konzentration in der Luft oder Kontamination des Arbeitsplatzes zu ermitteln. Im Falle der Überwachung der inneren Exposition wird die Körperaktivität oder die Aktivität der Ausscheidungen gemessen.*

*Die nachfolgenden Ausführungen zur äußeren Exposition beziehen sich auf die Messung der amtlichen Dosimetrie. Sie sind bei anderen Ermittlungsverfahren entsprechend anzupassen.)*

Personen, die als beruflich strahlenexponierte Person in Strahlenschutzbereichen außerhalb der *[Anlage, Genehmigungsbereich]* tätig waren, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Bescheinigung über die bisher erhaltene Dosis von der früheren Beschäftigungsstelle bzw. ihren Strahlenpass vorlegen.

### 1.6.1 Äußere Strahlenexposition

An Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, sind die Körperdosen zu ermitteln. Die Körperdosis ist durch Messung der Personendosis mit einem von der nach Landesrecht zuständigen Messstelle bereitgestellten amtlichen Dosimeter zu ermitteln.

Amtliche Dosimeter sind personengebunden. Während der Tätigkeit ist das Dosimeter ständig an der für die Strahlenexposition repräsentativen Stelle der Körperoberfläche (in der Regel: Rumpf oben) zu tragen.

Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub) sind die amtlichen Dosimeter dem für die Personendosimetrie Zuständigen, *[Name]*, zu übergeben.

*(Die Behörde kann im Rahmen der Auflagen zu einer Genehmigung oder einer nachträglichen Anordnung zusätzliche personendosimetrische Überwachung, z.B. Teilkörperdosimetrie oder elektronische Personendosimetrie, verlangen. Darüber hinaus können von ihr auch Festlegungen zur dosimetrischen Überwachung in Überwachungsbereichen getroffen werden. Die entsprechenden Regelungen sind in die Strahlenschutzanweisung mit aufzunehmen)*

*(Im Folgenden sind Regelungen für den Fall aufgeführt, dass vom Strahlenschutzbeauftragten direkt ablesbare Personendosimeter ausgegeben werden.)*

*[Die Werte von direkt ablesbaren Dosimetern sind [Häufigkeit, Art der Dokumentation] aufzuzeichnen. Bei erhöhter Strahlenexposition [Wert] ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.]*

*(Darüber hinaus sind Regelungen für den Fall, dass*

* *von den eigenen beruflich strahlenexponierten Personen ein jederzeit ablesbares Dosimeter angefordert wird,*
* *beruflich strahlenexponiertes „Fremdpersonal“ im Kontrollbereich tätig wird,*

*zu erstellen.)*

### 1.6.2 Innere Strahlenexposition

Zur Überwachung der inneren Strahlenexposition sind Körperaktivitäts- oder Ausscheidungsmessungen durchzuführen.

### 1.6.3 Sicherheitstechnisch bedeutsames Ereignis

Im Falle eines sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisses nach Punkt 1.12 sind die Körperdosen zu ermitteln. Hierbei kann sowohl innere, wie auch äußere Strahlenexposition eine Rolle spielen.

Der Missbrauch von Personendosimetern (z. B. mutwillige Bestrahlung) ist untersagt und wird disziplinarisch geahndet.

*[Im Fall des Verlustes eines Dosimeters ist unverzüglich [Herr/Frau NAME oder Organisationeinheit oder Funktion] und der zuständige Strahlenschutzbeauftragte zu informieren. Dieser legt die weitere Vorgehensweise (z.B. Ausgabe eines Ersatzdosimeters) fest. Vor dessen Entscheidung darf der Mitarbeiter nicht wieder im Strahlenschutzbereich tätig werden.]*

Sobald der Arbeitgeber über eine Schwangerschaft informiert wird, ist die berufliche Exposition wöchentlich zu ermitteln. Die Mitarbeiterin ist über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Die Ergebnisse der personendosimetrischen Überwachung sind durch den Strahlenschutzbeauftragten zu dokumentieren und auffällige Messwerte sind mit dem Mitarbeiter zu besprechen.

Spezielle anwendungsbezogene Regelungen sind den tätigkeitsbezogenen Anweisungen unter 2. zu entnehmen.

1.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A dürfen eine Tätigkeit im Kontrollbereich nur aufnehmen, wenn sie von einem ermächtigten Arzt innerhalb der letzten 12 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit untersucht wurden und dem Strahlenschutzverantwortlichen eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Tätigkeit keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Die ärztliche Untersuchung ist jährlich zu wiederholen.

*(Beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B unterliegen nur einer Untersuchungspflicht, wenn dies in der Genehmigung beauflagt ist (siehe tätigkeitsbezogene Anweisungen unter 2.)).*

1.8 Arbeitsverhalten - allgemein gültige Regeln

Grundsätzlich gelten beim Umgang mit radioaktiven Stoffen die Grundregeln des Strahlenschutzes:

- Abstand halten,

- Aufenthaltszeit in unmittelbarer Nähe der Strahlenquelle begrenzen,

- vorgesehene Abschirmungen benutzen.

Bei *[Art der Arbeit angeben]* sind die vorgesehenen Schutzmittel (s. tätigkeitsbezogene Anweisung) zu verwenden. Sie müssen sich in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand befinden.

Jeder Mitarbeiter hat seine Arbeit so zu organisieren und durchzuführen, dass dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.

Mängel an Strahlenschutz-, Kontroll- oder Messeinrichtungen sind unverzüglich dem Strahlenschutzbeauftragten zu melden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung neuer Arbeitsvorhaben ist die mögliche Strahlenexposition durch den Strahlenschutzbeauftragten abzuschätzen. Die Arbeitsverfahren und Schutzmaßnahmen sind so zu wählen, dass die Exposition so niedrig, wie vernünftigerweise erreichbar, gehalten wird.

Spezielle Verhaltensregelungen sind den tätigkeitsbezogenen Anweisungen unter 2. zu entnehmen.

## 1.9 Wartung, Überprüfung und Dichtheitsprüfung

### 1.9.1 Wartung und Überprüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Wartung an Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Bestrahlungsvorrichtungen sowie Geräte für die Gammaradiographie sind jährlich zu warten. Die Überprüfung durch den Sachverständigen ist im Allgemeinen jährlich durchzuführen.

### 1.9.2 Dichtheitsprüfung an umschlossenen radioaktiven Stoffen

Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen sind entsprechend den Auflagen zum Genehmigungsbescheid durchzuführen. Festgestellte Undichtheiten an umschlossenen radioaktiven Stoffen und Mängel an Vorrichtungen, in die sie eingefügt sind, sind gemäß dem Organisationsplan / der betrieblichen Meldekette unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Besteht der Verdacht auf Undichtheit (mechanische Beschädigung oder Korrosion), ist vor Weiterverwendung die Umhüllung des umschlossenen radioaktiven Stoffes vom Sachverständigen auf Dichtheit zu prüfen.

Besondere Prüfungen, Fristverlängerungen oder Ausnahmen sind den tätigkeitsbezogenen Anweisungen unter 2. zu entnehmen.

1.10 Betriebliche Strahlenschutzkontrollen

Die Strahlenschutzbeauftragten haben die Einhaltung sämtlicher Vorschriften dieser Strahlenschutzanweisung zu kontrollieren. *[Die Häufigkeit der Kontrollen ist auf die Belange des Betriebes abzustimmen.]* Festgestellte Mängel sind zu dokumentieren und deren sofortige Beseitigung zu veranlassen.

Schwerpunkte bei der Kontrolle sind:

* Die Überprüfung der Funktion der Dosis-, Dosisleistungs- und Kontaminationsmessgeräte,
* Die Überprüfung von Arbeitsflächen, Fluren, Türklinken etc. auf Kontamination.
* Die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsverhalten durch die sonst tätigen Personen,
* Die Aktualität von Genehmigungsunterlagen, Prüfberichten der Sachverständigenund Anlagen zur Strahlenschutzanweisung und
* Ggf. die Führung des Betriebsbuches (s. 1.13).

Folgende Mitarbeiter sind mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt:

* *[Name, Abteilung, Tel.-Nr., Funktionsprüfung von (z. B.) Strahlenschutzmessgeräten,*
* *Name, Abteilung, Tel.-Nr., Kontrolle der direkt ablesbaren Dosimeter (z.B. Elektronische Personendosimeter (EPD),*
* *Name, Abteilung, Tel.-Nr., Kontaminationskontrollen (siehe hierzu Beispiel in der Anlage XX),*
* *Name, Abteilung, Tel.-Nr., Abwasser- und Fortluftkontrolle.]*

*(s. Anlage 3 „Strahlenschutzbeauftragten und Zuständigkeiten“. Bei umfangreichen betriebliche Strahlenschutzkontrollen können diese anstatt im Haupt- oder Anlagenbezogenen Teil in einer Listen zusammengefasst werden, insbesondere, wenn die zuständige Personen häufig wechseln.)*

1.11 Buchführung

Die Buchführung über Erwerb, Verbleib, Abgabe von sonstigen radioaktiven Stoffen ist in der Strahlenschutzverordnung geregelt. Die zu erhebenden Daten sind in den tätigkeitsbezogenen Anweisungen enthalten.

*(Die Buchführung kann auch elektronisch erfolgen.)*

## 1.12 Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignisabläufen oder Betriebszuständen

Ein außergewöhnlicher Ereignisablauf ist eine Abweichung vom beabsichtigten Betriebsablauf oder Betriebszustand, bei der unzulässige Strahlenexpositionen auftreten oder auftreten können. Unzulässige Strahlenexpositionen liegen vor, wenn die tatsächlichen Strahlenexpositionen die für den Normalbetrieb erwarteten Werte um mehr als die übliche Schwankungsbreite überschreiten, auch wenn dabei die Grenzwerte nicht erreicht werden. Diese Möglichkeit könnte gegeben sein z. B. bei einer technischen Störung bzw. einer Störung im Betriebsablauf.

Um unbefugte Einwirkungen Dritter (auf den Strahler, die Messeinrichtung, den Beschleuniger) zu verhindern, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

*[z. B. Zugangskontrolle]*

Beim Eintreten eines außergewöhnlichen Ereignisablaufes ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, unverzüglich den Strahlenschutzbeauftragten persönlich oder telefonisch zu benachrichtigen. Darüber hinaus gelten die betrieblichen Meldeordnungen (siehe hierzu auch Anlage 1 Alarmplan).

Besondere Maßnahmen sind den tätigkeitsbezogenen Anweisungen unter 2. zu entnehmen.

## 1.13 Betriebsbuch

Die Inhalte des gerätespezifischen Betriebsbuches sind entsprechend der Genehmigung zu gestalten.

Gibt es keine Auflagen hierzu, kann es sinnvoll sein, ein gerätespezifisches Betriebsbuch für folgende Tätigkeiten zu führen:

* Nutzung umschlossener Quellen in Messeinrichtung
* Gammaradiographie
* Beschleuniger- und Plasmaanlagen

# 2 Tätigkeitsbezogener Abschnitt

Verzeichnis

2.1 Betrieb einer Messeinrichtung mit fest eingebauter umschlossener radioaktiver Strahlenquelle

2.2 Betrieb einer Messeinrichtung einschließlich des Umgangs mit umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen

2.3 Einsatz von Ni-63-Elektroneneinfang-Detektoren (ECD)

2.4 Genehmigungsbedürftiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen bis zum 1E+05-fachen der Freigrenze

2.5 Anzeigebedürftiger Betrieb von Plasmaanlagen bzw. Ionenbeschleunigern

2.6 Einsatz von Geräten für die Gammaradiographie

2.7 Genehmigungspflichtiger Umgang (Montage, Demontage, Wartung und Lagerung) mit Ionisationsrauchmeldern (I-Meldern) und deren Beförderung

## 2.1 Betrieb einer Messeinrichtung mit fest eingebauter umschlossener radioaktiver Strahlenquelle

*[Genaue Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Messeinrichtung]*im*[Institution und Standort]*

Die Messeinrichtung dient zur berührungslosen Messung der *[Eigenschaft, z. B. Dicke, Füllstand, Durchfluss]* von *[zu prüfendes Material bzw. Medium]* mit Hilfe des umschlossenen radioaktiven Stoffes.

### 2.1.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte [und Gerätebeauftragte]

Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte ist:

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

Vertreter

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

 *(An dieser Stelle sollten zusätzlich die Personen genannt werden, die bestimmte Strahlenschutzaufgaben unter Aufsicht des Strahlenschutzbeauftragten wahrnehmen werden, z. B. eine für die Einweisung in die Handhabung der Messeinrichtung zuständige Person.)*

### 2.1.2 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen

* Beim Betrieb der Messeinrichtung entsteht *[kein, ein]* Überwachungsbereich[[2]](#footnote-2) *[bis in … cm Abstand].*
* *[Personen haben zu Überwachungsbereichen nur Zutritt, wenn*
* *sie darin eine dem Betrieb dienende Aufgabe wahrnehmen,*
* *es für die Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist*
* *sie Besucher sind.*
* Der Betrieb der Messeinrichtung erzeugt *[keinen, einen]* betretbaren Kontrollbereich[[3]](#footnote-3) *[bis in … cm Abstand]*.
* *[Den Kontrollbereich dürfen betreten:*
* *Personen, welche darin tätig werden müssen, damit die vorgesehenen Betriebsvorgänge durchgeführt oder aufrecht erhalten werden können*
* *Auszubildende und Studierende, sofern dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist*
* *Sonstige Personen, z. B. Besucher (sofern die zuständige Behörde dies gestattet hat)*
* *[Schwangere Frauen dürfen den Kontrollbereich nur betreten, wenn der Strahlenschutzbeauftragte dies gestattet hat. Durch dosimetrische Überwachung ist sicherzustellen, dass der Grenzwert für die Dosis für das ungeborene Kind vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende 1 mSv nicht überschreitet.]*
* *[Im Kontrollbereich sind amtliche Personendosimeter zu tragen. (Die in den Auflagen der Genehmigung zusätzlich verlangten Dosismessgeräte und Dosisleistungswarngeräte sind zu tragen, und an dieser Stelle mit aufzuführen.)]*

### 2.1.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

*(Hinweis: Bei Einhaltung der Regeln dieser Strahlenschutzanweisung ist eine Zuordnung in die Kategorie A der beruflich strahlenexponierten Personen und eine arbeitsmedizinische Vorsorge (s. § 60 StrlSchV) nicht erforderlich. Enthält die Genehmigung eine Auflage zur arbeitsmedizinischen Untersuchung von Kategorie B - Personen, ist dieser Absatz entsprechend der Nebenbestimmung zu formulieren.)*

### 2.1.4 Regeln zum Arbeitsverhalten

Bei der Verwendung der Messeinrichtung sind neben den allgemeinen Verhaltensregeln aus Punkt 1.8 die folgenden Regelungen zu beachten (siehe hierzu auch Anlage 4 Sicherheitsanweisung):

* Mit der Messeinrichtung dürfen nur die Personen umgehen, die unterwiesen wurden und eine entsprechende Einweisung in die Handhabung der Messeinrichtung erhalten haben.
* Vor Arbeitsbeginn ist der Schaltzustand der Messeinrichtung zu kontrollieren.
* Die Messeinrichtung ist nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
* Die Messeinrichtung ist vor der Erstinbetriebsetzung und danach regelmäßig einer Sichtkontrolle auf Beschädigung zu unterziehen.
* Es dürfen keine Veränderungen an der Messeinrichtung vorgenommen werden, die den Strahlenschutz verändern können. Der Umbau von Abschirmungen, Überbrückung von Verriegelungen oder ähnliche Eingriffe sind nicht zulässig.
* Bei Verdacht auf Beschädigung der Messeinrichtung oder Funktionseinschränkung einer Schutzvorrichtung ist die Messeinrichtung nicht mehr zu verwenden und der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.
* Die Kennzeichnungen an der Messeinrichtung dürfen nicht entfernt werden.
* Fragen zum Betrieb der Messeinrichtung sind an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu richten.
* Die Strahlenschutzverordnung ist am Arbeitsplatz verfügbar.
* *[Eventuelle sonstige Besonderheiten eintragen.]*

### 2.1.5 Funktionsprüfung und Wartung

Mit der Firma *[Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer]* wurde ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Wartungsarbeiten an der Messeinrichtung, insbesondere der Ein- und Ausbau der Strahlenquelle, dürfen nur von dieser Firma durchgeführt werden. Wartungsarbeiten werden im Betriebsbuch aufgezeichnet. Für die Vereinbarung von Wartungsterminen ist *[Name]* Tel.:*[Telefonnummer]* zuständig. Über die beabsichtigte Wartung ist der Strahlenschutzbeauftragte rechtzeitig zu informieren.

*(Liegt eine Genehmigung für die eigenverantwortliche Durchführung der Wartungsarbeiten vor, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen gesondert festzulegen.)*

*[z. B.: Wartungsarbeiten an der Messeinrichtung dürfen nur bei geschlossenem Strahlerverschluss durchgeführt werden. Während der Durchführung der Arbeiten ist der Strahlerverschluss gegen Öffnen zu sichern. …]*

*[Werden geeichte Personendosimeter oder Dosisleistungsmessgeräte verwendet, sind diese rechtzeitig vor Ablauf der Eichgültigkeit [Herrn/Frau Name] zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer zur Verfügung zu stellen.]*

### 2.1.6 Betriebsbuch

Im Betriebsbuch sind insbesondere die folgenden Betriebsvorgänge festzuhalten:

* Erwerb, Abgabe, Wechsel der Messeinrichtung einschließlich der Strahlenquelle *[Name des Zuständigen]*
* Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten *[Name des Zuständigen]*
* Ergebnis der Dichtheitsprüfung (wenn notwendig) *[Name des Zuständigen]*
* Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb *[Name des Zuständigen]*

*(Falls in den Genehmigungsauflagen weitere Punkte gefordert sind, sind diese zu ergänzen.)*

Das Betriebsbuch wird *[Ort]* aufbewahrt. Es ist vollständig zu führen. Die Führung des Betriebsbuchs überwacht *[der Strahlenschutzbeauftragte].*

*(Die einzelnen Bestandteile des Betriebsbuches können durchaus auch an verschiedenen Orten bedient werden: z.B. Anwendungs-/Einschaltzeit über EDV; Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb in einem Heft an der Messeinrichtung; Ergebnis der Sachverständigenprüfung im Prüfbericht in der Strahlenschutzakte, Ergebnisse der Wartung durch beauftragte Wartungsfirma.)*

## 2.2 Betrieb einer Messeinrichtung einschließlich des Umgangs mit umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen

*[Genaue Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Messeinrichtung]* **im** *[Institution und Standort]*

Die Messeinrichtung dient zur berührungslosen Messung der *[Eigenschaft, z. B. Dicke, Füllstand, Durchfluss]* von *[zu prüfendes Material bzw. Medium]* mit Hilfe des umschlossenen radioaktiven Stoffes.

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht vor allem dann, wenn Schutzvorrichtungen außer Funktion gesetzt werden müssen bzw. ein direkter Kontakt mit der Strahlenquelle besteht.

### 2.2.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte [und Gerätebeauftragte]

*Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte ist:*

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

Vertreter

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

*(An dieser Stelle sollten zusätzlich die Personen genannt werden, die bestimmte Strahlenschutzaufgaben unter Aufsicht des Strahlenschutzbeauftragten wahrnehmen werden, z. B. eine für die Einweisung in die Handhabung der Messeinrichtung zuständige Person.)*

### 2.2.3 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen

* Beim Betrieb der Messeinrichtung entsteht *[kein, ein]* Überwachungsbereich[[4]](#footnote-4) *[bis in … cm Abstand].*
* *[Personen haben zu Überwachungsbereichen nur Zutritt, wenn*
* *sie darin eine dem Betrieb dienende Aufgabe wahrnehmen,*
* *es für die Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist*
* *sie Besucher sind.]*
* Der Betrieb der Messeinrichtung erzeugt *[keinen, einen]* betretbaren Kontrollbereich[[5]](#footnote-5) *[bis in … cm Abstand]*.
* *[Den Kontrollbereich dürfen betreten:*
* *Personen, welche darin tätig werden müssen, damit die vorgesehenen Betriebsvorgänge durchgeführt oder aufrecht erhalten werden können*
* *Auszubildende und Studierende, sofern dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist*
* *Sonstige Personen, z. B. Besucher (sofern die zuständige Behörde dies gestattet hat)*
* *[Schwangere Frauen dürfen den Kontrollbereich nur betreten, wenn der Strahlenschutzbeauftragte dies gestattet hat. Durch dosimetrische Überwachung ist sicherzustellen, dass der Grenzwert für die Dosis für das ungeborene Kind vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende 1 mSv nicht überschreitet.]*
* *[Im Kontrollbereich sind amtliche Personendosimeter zu tragen. (Die in den Auflagen der Genehmigung zusätzlich verlangten Dosismessgeräte und Dosisleistungswarngeräte sind zu tragen, und an dieser Stelle mit aufzuführen.)]*

### 2.2.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Einhaltung der Regeln dieser Strahlenschutzanweisung ist eine Zuordnung in die Kategorie B der beruflich strahlenexponierten Personen und eine arbeitsmedizinische Vorsorge nicht erforderlich*. (Enthält die Genehmigung eine Auflage zur arbeitsmedizinischen Untersuchung von Kategorie B - Personen, ist dieser Absatz entsprechend der Nebenbestimmungen zu formulieren.)*

*(Sollte eine Zuordnung des Personals als beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A erforderlich sein, so ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 60 StrlSchV bindend. Im Folgenden ist die Regelung für den Fall aufgeführt, dass Personen in die Kategorie A eingestuft werden.)*

*[Jede beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A muss innerhalb eines Jahres vor Beginn der Tätigkeit von einem ermächtigten Arzt untersucht worden sein. Diese Untersuchung ist jährlich zu wiederholen. Es dürfen keine gesundheitlichen Bedenken gegen einen Einsatz im Kontrollbereich bestehen.*

*[Für die Vereinbarung von Untersuchungsterminen mit dem nach Strahlenschutzrecht ermächtigten Arbeitsmediziner ist [Name] Tel.: [Telefonnummer] zuständig.]*

### 2.2.5 Regeln zum Arbeitsverhalten

Bei der Verwendung der Messeinrichtung sind neben den allgemeinen Verhaltensregeln aus Punkt 1.8 die folgenden Regelungen zu beachten (siehe hierzu auch Anlage 4 Sicherheitsanweisung):

* Mit der Messeinrichtung dürfen nur die Personen umgehen, die unterwiesen wurden und eine entsprechende Einweisung in die Handhabung der Messeinrichtung erhalten haben.
* Vor Arbeitsbeginn ist der Schaltzustand der Messeinrichtung zu kontrollieren.
* Die Messeinrichtung ist nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
* Die Messeinrichtung ist vor der Erstinbetriebsetzung und danach regelmäßig einer Sichtkontrolle auf Beschädigung zu unterziehen.
* Es dürfen keine Veränderungen an der Messeinrichtung vorgenommen werden, die den Strahlenschutz verändern können. Der Umbau von Abschirmungen, Überbrückung von Verriegelungen oder ähnliche Eingriffe sind nicht zulässig.
* Bei Verdacht auf Beschädigung der Messeinrichtung oder Funktionseinschränkung einer Schutzvorrichtung ist die Messeinrichtung nicht mehr zu verwenden und der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.
* Die Kennzeichnungen an der Messeinrichtung dürfen nicht entfernt werden.
* Müssen aus technischen Gründen Sicherheitsvorrichtungen außer Funktion gesetzt oder eine Strahlenquelle gewechselt werden, so sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen in Absprache mit dem Strahlenschutzbeauftragten zu treffen.
* Die Strahlenquelle ist nicht mit ungeschützten Händen anzufassen. Dafür sind die vorgesehenen Werkzeuge *(z. B. Pinzette, Zange)* zu verwenden.
* Die Strahlenquelle ist vor Beschädigung zu schützen. Es darf keine Gewalteinwirkung erfolgen.
* Die in die Messeinrichtung einzusetzende Strahlenquelle ist einer Sichtkontrolle auf Beschädigung zu unterziehen. Bei Verdacht auf Beschädigung oder Undichtheit ist vorsorglich darauf zu achten, dass eine Weiterverbreitung des radioaktiven Stoffes verhindert wird**.** Der Strahlenschutzbeauftragte ist unverzüglich zu informieren.
* Die Entnahme vom Lagerort und die Rückgabe von Strahlenquellen sind im Betriebsbuch unter Angabe der Seriennummern, des Datums und des Namens des Entnehmers festzuhalten.
* Die Strahlenquellen sind, solange sie nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden, am folgenden Lagerort diebstahl- und brandgeschützt aufzubewahren: *[entsprechend Genehmigungsbescheid]*
* Vor einer Bestellung von Strahlenquellen oder einer Veränderung des Lager- oder Umgangsortes ist der Strahlenschutzbeauftragte zu informieren.
* Beim Umgang mit Strahlenquellen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Entwendung oder ein sonstiges Abhandenkommen der radioaktiven Stoffe und eine unbefugte Einwirkung auf sie zu verhindern: *[z. B. Verriegelung, sichere Verwahrung]*
* Der Versand von Strahlenquellen erfordert besondere Maßnahmen, die in Absprache mit dem Gefahrgutbeauftragten zu treffen sind.
* Fragen zum Betrieb der Messeinrichtung oder zum Umgang mit Strahlenquellen sind an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu richten.
* Die Strahlenschutzverordnung ist am Arbeitsplatz verfügbar.
* *[Eventuelle sonstige Besonderheiten eintragen.]*

### 2.2.6 Funktionsprüfung und Wartung

Mit der Firma *[Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer]* wurde ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Wartungsarbeiten an der Messeinrichtung, insbesondere der Ein- und Ausbau der Strahlenquelle, dürfen nur von dieser Firma durchgeführt werden. Wartungsarbeiten werden im Betriebsbuch aufgezeichnet. Für die Vereinbarung von Wartungsterminen ist *[Name] Tel.:[Telefonnummer]* zuständig. Über die beabsichtigte Wartung ist der Strahlenschutzbeauftragte rechtzeitig zu informieren.

*(Liegt eine Genehmigung für die eigenverantwortliche Durchführung der Wartungsarbeiten vor, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen gesondert festzulegen.)*

*[z. B.: Wartungsarbeiten an der Messeinrichtung dürfen nur bei geschlossenem Strahlerverschluss durchgeführt werden. Während der Durchführung der Arbeiten ist der Strahlerverschluss gegen Öffnen zu sichern. …]*

*[Werden geeichte Personendosimeter oder Dosisleistungsmessgeräte verwendet, sind diese rechtzeitig vor Ablauf der Eichgültigkeit [Herrn/Frau Name] zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer zur Verfügung zu stellen.]*

### 2.2.7 Betriebsbuch

Im Betriebsbuch sind insbesondere die folgenden Betriebsvorgänge festzuhalten:

* Erwerb, Abgabe, Wechsel der Strahlenquelle *[Name des Zuständigen]*
* Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten *[Name des Zuständigen]*
* Ergebnis der Dichtheitsprüfung (wenn notwendig) *[Name des Zuständigen]*
* Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb *[Name des Zuständigen]*

*(Falls in den Genehmigungsauflagen weitere Punkte gefordert sind, sind diese zu ergänzen.)*

Das Betriebsbuch wird *[Ort]* aufbewahrt. Es ist vollständig zu führen. Die Führung des Betriebsbuchs überwacht *[der Strahlenschutzbeauftragte].*

*(Die einzelnen Bestandteile des Betriebsbuches können durchaus auch an verschiedenen Orten bedient werden: z.B. Anwendungs-/Einschaltzeit über EDV; Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb in einem Heft an der Messeinrichtung; Ergebnis der Sachverständigenprüfung im Prüfbericht in der Strahlenschutzakte, Ergebnisse der Wartung durch beauftragte Wartungsfirma.)*

## 2.3 Einsatz von Ni-63-Elektroneneinfang-Detektoren (ECD)

*[Institution mit Bezeichnung des zuzuordnenden Bereiches und eindeutiger Angabe zum Ort]*

*(Erläuterung: Der Einsatz von Ni-63-ECD ist genehmigungspflichtig. Der Ni-63-ECD ist ein Detektor, der mit Gaschromatographen betrieben wird. Ni-63 ist auf Nickelfolien galvanisiert. Diese Ni-63-beschichtete Folie befindet sich in der Messzelle des Detektors. Das Analysegasgemisch, das aus der Trennsäule in den Detektor strömt, wird über diese Ni-63-beschichtete Folie geleitet. Die Ni-63-beschichtete Folie ist den chemischen Inhaltstoffen im Analysegas ausgesetzt. Die auf Ni-63-beschichteten Folien üblicherweise verwendete Ni-63-Aktivität beträgt nominal 370 bis 555 MBq.*

*Eine Gefährdung besteht durch Inkorporation von freigesetztem Ni-63. Beim Einsatz von Ni-63-ECD besteht aufgrund der niedrigen Beta-Energie (Emax = 66 keV) des Ni-63 keine äußere Strahlenexposition. Ni-63 kann bei unsachgemäßer Handhabung des Detektors oder durch bestimmte chemische Inhaltsstoffe im Analysegas aus dem Detektor in die Umgebung gelangen (z. B. durch eine Beschädigung der im Detektor befindlichen Ni-63-Folie).)*

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht während dieser Tätigkeit bei unsachgemäßem Umgang. Eine unsachgemäße Handhabung ist Spülen mit aggressiven Chemikalien, Überhitzung oder Öffnen des Detektors und Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

Die Anweisung enthält die beim Umgang mit ECD zu beachtenden Strahlenschutzregelungen. Die rechtlichen Grundlagen sind:

* die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom *[Datum]*
* Genehmigungsbescheid *[Aktenzeichen]* vom *[Datum]* von *[zuständige Behörde]* mit Auflagen und Ergänzungen

Die Strahlenschutzanweisung ist allen Personen, die an einem ECD tätig sein werden und oder einer davon ausgehenden Strahlenexposition ausgesetzt sein können, vor Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen der Unterweisung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen [*und gegebenenfalls auszuhändigen*].

*(Bei umfangreichen Strahlenschutzanweisungen kann es zweckmäßig sein, bestimmte Inhalte dieser Strahlenschutzanweisung – z. B. zum Betrieb von ECD in einer Anlage - zusammenzufassen, die am Aufstellungsort verfügbar ist. Beispiel s.* [*Anlage*](#_Sicherheitsanweisung_zu_2.2) *4 )*

### 2.3.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte

*Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte ist:*

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

ggf. Vertreter

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

### 2.3.2 Strahlenschutzbereiche

Bei sachgemäßem Betrieb sind keine Strahlenschutzbereiche gemäß StrlSchV einzurichten. Personen halten sich nur außerhalb des Gefährdungsbereiches auf.

### 2.3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

*[Hinweis: Bei Einhaltung der Regeln dieser Strahlenschutzanweisung ist eine Zuordnung des Bedienpersonals zu den beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A oder B und damit eine arbeitsmedizinische Vorsorge nicht erforderlich.]*

### 2.3.5 Betrieb und Regeln zum Arbeitsverhalten

Nur befugte Personen dürfen an *[Gaschromatographen (GC) mit]* ECD tätig werden. Befugt Personen sind unterwiesene Personen, die vom Strahlenschutzbeauftragten bestimmt werden.

* Mit ECD darf nur *[in Räumen umgegangen werden, die in der Genehmigung genannt sind bzw. am Aufstellungsort betrieben werden]*.
* *[Gaschromatographen (GC) mit]* ECD dürfen nur betrieben werden, wenn der Strahlenschutzbeauftragte anwesend oder sofort erreichbar ist.
* Die Detektoren dürfen keinen Einwirkungen ausgesetzt werden, durch die der radioaktive Stoff aus der Ni-63-Folie herausgelöst werden kann (z.B. hohe Temperatur oder chemisch aggressive Stoffe). Insbesondere ist durch *[geeignete Maßnahmen wie automatische Heizungsabschaltung, wenn die Temperatur die max. Temperatur übersteigt ]* dafür zu sorgen, dass beim Betrieb des Gerätes die maximal zulässige Temperatur für den entsprechenden Detektor nicht überschritten wird. ECD dürfen nur mit nicht korrosiven Gasen gemäß der Betriebsanleitung [des Herstellers] gespült werden.
* Das Öffnen des Detektorgehäuses sowie die Reinigung des Detektors z. B. mit flüssigem Reinigungsmittel sind nicht gestattet.
* Die Abgase sind vom EC-Detektorausgang über einen Schlauch *[in die Abluft bzw. nach außen*] zu leiten.
* ECD *[und Aufbewahrungsbehältnis bzw. Raum, in denen sich ECD befinden,]* sind gekennzeichnet. Die Kennzeichnung darf nicht entfernt werden. Gekennzeichnete Aufbewahrungsbehältnisse für ECD dürfen nicht ohne (schriftliche) Zustimmung des Strahlenschutzbeauftragten vom Aufbewahrungsort entfernt werden.

*(Hinweis: Während des Umgangs ist sicherzustellen, dass eine Entwendung oder ein sonstiges Abhandenkommen der radioaktiven Stoffe und eine unbefugte Einwirkung auf sie ausgeschlossen ist.*

*Im Allgemeinen ist der ECD, eingebaut im GC, genügend gesichert, so dass gegen ein Entwenden eines Gaschromatographen geeignete Maßnahmen zu treffen sind.)*

*[Geeignete Maßnahmen angeben, beispielsweise: Der Raum (bzw. Aufstellungsort) ist zu verschließen, wenn keine unterwiesenen Person anwesend ist. Oder: Nur befugte Personen dürfen den Raum betreten.]*

### 2.3.6 Funktionsprüfung und Wartung

* Reparaturen oder Instandsetzungstätigkeiten am Detektor dürfen nur durch [*den Kundendienst der Herstellerfirma*, *Strahlenschutzfachpersonal*] durchgeführt werden. Der Strahlenschutzbeauftragte ist über die Beauftragung des Kundendienstes rechtzeitig zu informieren.
* Ein- und Ausbau[[6]](#footnote-6) von Ni-63-ECD dürfen nur vom Strahlenschutzbeauftragten oder von einer vom Strahlenschutzbeauftragten bestimmten Person durchgeführt werden.

### 2.3.7 Erwerb, Abgabe, Austausch und Lagerung

* Die Bestellung eines ECDs hat rechtzeitig über den Strahlenschutzbeauftragten [*die* z*uständige Stelle oder Person gemäß innerbetrieblicher „Bestellorganisation“*] an den Hersteller zu erfolgen.
* (*Hinweis*: *Ist eine Erweiterung der Umgangsgenehmigung erforderlich, ist der Genehmigungsantrag über den Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbevollmächtigen an die zuständige Aufsichtsbehörde zu stellen.)*
* Als Lieferadresse ist [*die Adresse des Strahlenschutzbeauftragten oder* *empfangsberechtigte Stelle*] anzugeben. Die Anlieferung darf erst dann erfolgen, wenn die Genehmigung für den ECD vorliegt.
* Der Austausch eines ECDs erfolgt durch den Kundendienst der Herstellerfirma über [*den Strahlenschutzbeauftragten*].
* Die Abgabe eines ECDs bzw. GC mit ECD an andere Personen erfolgt über [*den* *Strahlenschutzbeauftragten und die für die Beförderung von radioaktiven Stoffen zuständige Stelle*]. Ein kontaminationsfreier ECD darf nur an Personen abgegeben werden, die eine dafür erforderliche Genehmigung besitzen (Bescheinigung über Kontaminationsfreiheit beifügen).
* Die Entsorgung eines ECDs erfolgt über [*den* *Strahlenschutzbeauftragten und Beauftragte Person oder zuständige Stelle*] an die Herstellerfirma oder [*Adressat* *angeben:* *z.B. Landessammelstelle* (*siehe Genehmigungsauflage)*].

ECD sind, solange sie nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, diebstahlgesichert und brandgeschützt [z. B. Aufstellungsort, in der Genehmigung genannten Räume] aufzubewahren.

### 2.3.8 Verdacht auf Kontamination und Inkorporation

* Bei Verdacht auf Kontamination ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren. Der Strahlenschutzbeauftragte veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen.
* Ist ein ECD kontaminiert, darf dieser nicht mehr betrieben werden. Der Strahlenschutzbeauftragte veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen. [*ggf. Kontaminationswerte angeben, bei denen ein ECD nicht mehr betrieben werden darf*].
* Besteht bei einer Person der Verdacht auf Inkorporation von Ni-63, so ist eine Inkorporationskontrolle (Urinmessung) durchführen zu lassen, die die betroffene Person zu dulden hat.

### 2.3.9 Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

Bei Verdacht und bei Abhandenkommen eines Detektors ist unverzüglich der Strahlenschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen.

Im Brandfall gilt der *[z. B. Notfallplan der Einrichtung]*.

2.4 Genehmigungsbedürftiger Umgang[[7]](#footnote-7) mit offenen radioaktiven Stoffen bis zum 1E+05-fachen der Freigrenze

*[Genaue Bezeichnung des genehmigungsbedürftigen Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen]*bei der *[Institution und Standort]*

Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit einer Strahlenexposition durch äußere Strahlenquellen oder durch Inkorporation radioaktiver Stoffe. Eine Kontamination der Haut, der Kleidung oder von Arbeitsgegenständen kann sowohl eine äußere als auch eine innere Strahlenexposition zur Folge haben.

Ziel dieser Strahlenschutzanweisung ist es, durch entsprechende Regelungen die Strahlenexposition möglichst gering zu halten.

*[Zusätzlich zur Strahlenschutzanweisung gelten nachfolgend aufgeführte Anweisungen (die Bezeich­nungen für die einzelnen schriftlich vorliegenden Anweisungen sind genau anzugeben) z. B.:*

*- Anweisung zum Öffnen von Behältnissen mit radioaktiven Stoffen*

*- Anweisung zum Verhalten bei Kontamination*

*- Anweisung zum Sammeln radioaktiver Abfälle*

*- Anweisung zur Ableitung radioaktiver Stoffe*

*- weitere Anweisungen (z. B. Umgang mit Prüfstrahler, zum Zweck von Kalibrierungen…).*

### 2.4.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte

Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte ist:

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

Vertreter

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

*[Hinweis: Sind mehrere Strahlenschutzbeauftragte mit verschiedenen räumlichen und innerbetrieblichen Entscheidungsbereichen bestellt und es ist mit einem häufigen Wechsel zu rechnen, ist es sinnvoll, die Strahlenschutzbeauftragten mit Zuständigkeiten in einer Liste als Anlage 3 an die Anweisung anzuhängen. Die Liste kann aktualisiert werden ohne die Anweisung ändern zu müssen.]*

### 2.4.2 Strahlenschutzbereiche [*und Betriebsgelände*]

Im und um das *[NAME der Einrichtung, Gebäude, Standort etc.]* existieren:

#### *[Betriebsgelände*

*(hier ist das Betriebsgelände mit beschränktem Zugang, das an den Überwachungs- bzw. Kontrollbereich angrenzt, zu beschreiben und festzulegen. Gibt es kein Betriebsgelände kann der Absatz wegfallen.)]*

#### *[Überwachungsbereich*

*Im [NAME der Einrichtung, Gebäude, Standort etc.] sind [Räume, Räumlichkeiten, Flure etc. und ihre Bezeichnung] Überwachungsbereich (wenn vorhanden Grundriss anhängen).*

*(Hinweis auf die Kennzeichnung des Überwachungsbereichs.)]*

#### *[Kontrollbereich*

*Im [NAME der Einrichtung, Gebäude, Standort etc.] sind die Räume [Bezeichnung] Kontrollbereich (zur Verdeutlichung sind Pläne beizulegen). Bei Erfordernis werden Räumlichkeiten des Überwachungsbereiches zum Kontrollbereich. Diese temporären Kontrollbereiche legt der Strahlenschutzbeauftragte fest. ]*

(Hinweis:

Im Folgenden wird der Begriff „Strahlenschutzbereich“ für den Bereich benutzt, der den Kontroll- und Überwachungsbereich umfasst.)

### 2.4.3 Zutrittsregelungen

#### 2.4.3.1 Voraussetzungen für den Zutritt

Es gelten die Regelungen der Kapitel 1.4 und 1.5 dieser Strahlenschutzanweisung.

Im Rahmen der Erstunterweisung sind zusätzlich folgende Themen zu behandeln:

* *Einweisung in den Arbeitsplatz*
* *Handhabung von Kontaminationsmessgeräten*
* *Einweisung in die Abfallsammlung*
* *Verhalten bei Kontamination*.
* ………….

*(Personen, die den [Kontrollbereich / Überwachungsbereich] betreten dürfen, werden vom Strahlenschutzbeauftragten namentlich festgelegt (siehe hierzu die Anlage X.Y).)*

Der *[Kontrollbereich / Überwachungsbereich]* darf nur betreten werden, wenn der Strahlenschutzbeauftragte erreichbar und *[in angemessener Zeit (ggf. nach Absprache mit der zuständigen Behörde)]* vor Ort ist.

Personen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Zutritt zum *[Kontrollbereich / Überwachungsbereich]* nur gestattet, wenn dies als Auszubildende oder Studierende zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist und die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Auszubildenden dürfen nur unter Aufsicht vom Ausbilder mit offenen radioaktiven Stoffen tätig werden.

Schwangeren Frauen ist der Zutritt zum *[Kontrollbereich / Überwachungsbereich]* nur mit Erlaubnis des Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten [Betriebsarzt, ermächtigter Arzt, zuständigen Behörde] gestattet, wenn sichergestellt ist, dass der besondere Grenzwert (1 mSv von Beginn der Bekanntgabe bis Ende der Schwangerschaft) eingehalten und dies von *[Name]* dokumentiert wird. Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist.

Der Arbeitsplatz wird so eingerichtet, dass diese Bedingungen eingehalten werden. Die Arbeitsabläufe werden schriftlich festgelegt und von der Schwangeren, dem Strahlenschutzbeauftragten und *[dem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Strahlenschutzbevollmächtigten]* unterzeichnet. Die Personendosis wird mit einem elektronischen Personendosimeter (EPD) gemessen und vom *[NAME]* wöchentlich abgelesen und dokumentiert.

*(Hinweis: Der Strahlenschutzverantwortliche kann über die Festlegungen in der Strahlenschutzverordnung hinausgehen und ein „Zutrittsverbot“ für Schwangere und stillende Frauen festschreiben. Dieses Arbeits-„Verbot“ ist grundsätzlich einklagbar.)*

#### 2.4.3.2 Betreten und Verlassen des Strahlenschutzbereichs

##### Allgemeines

*(Angeben wann das Radionuklidlabor für unterwiesene zutrittsberechtigte Personen geöffnet ist.)*

Die Türen zum Strahlenschutzbereich sind zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter und gegen das Abhandenkommen von radioaktiven Stoffen geschlossen zu halten.

*(Das Betreten und Verlassen des Strahlenschutzbereichs ist über die für die einzelnen Personengruppen bestimmten Türen bzw. Türterminals gestattet. Ausnahmeregelungen bestehen für das Betriebspersonal.*

*Folgende Festlegungen sind für verschiedene Personengruppen (wie Nutzer, Reinigungspersonal, Wartungs- und Reparaturpersonal) zu treffen*

* *zur Dokumentation der Anwesenheit im Strahlenschutzbereich (z.B. Anwesenheitsliste)*
* *zur Dokumentation durch elektronische Zugangskarte / Schlüssel*
* *zur Verfahrensweise außerhalb der Öffnungszeiten (beispielsweise „Außerhalb der Öffnungszeiten muss die Zuordnung einer Person zu einem Strahlenschutzbeauftragten festgelegt und dokumentiert werden.“)*
* *über das Tragen von besonders gekennzeichneter Schutzkleidung (Unterscheidung der Arbeitskleidung für „Besucher“ und „Tätige Personen“ und Unterscheidung der Arbeitsmäntel in Strahlenschutzbereichen im Vergleich zur Laborkleidung)*

*(Hinweise über Konsequenzen bei Missbrauch der personenbezogenen elektronischen Zugangskarte / Schlüssel beispielsweise bei der Ermöglichung des Zutritts von unbefugten Personen zu Strahlenschutzbereichen des Radionuklidlabors.)*

Im Strahlenschutzbereich wird ein *[Art der Schutzkleidung angeben]* getragen. Sie muss geschlossen getragen werden und ist nur für den Strahlenschutzbereich bestimmt. Bestimmte Personengruppen (wie Besucher, Wartungs- und Reparaturpersonal) haben besondere gekennzeichnete Schutzkleidung.

Tragen Personen in einem anderen Strahlenschutzbereich ein Dosimeter, muss das Dosimeter mitgebracht und getragen werden.

Wird ein direkt ablesbares Personendosimeter benutzt, wird es an der linken äußeren Brusttasche befestigt. Es ist darauf zu achten, dass es nicht durch andere Gegenstände abgedeckt wird. (*Es wird empfohlen, Regelungen zur Dokumentation der Messwerte und Mitteilung bei Überschreitung von (intern festgelegten) Richtwerten zu treffen.*

*Formulierungsbeispiel:* „*Die Messwerte sind vor dem Betreten und beim Verlassen des Strahlenschutzbereichs abzulesen und zu dokumentieren. Beträgt die tägliche Dosis des direkt ablesbaren Personendosimeters mehr als 0,1 mSv, so ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu benachrichtigen.“)*

Beim Verlassen des Strahlenschutzbereiches ist zu prüfen, ob eine Person kontaminiert ist. Der Strahlenschutzbereich darf nur nach Benutzung des Hand-Fuß-Kleider-Monitors verlassen werden, nachdem festgestellt wurde, dass die Person kontaminationsfrei ist. *[Bei Tätigkeiten mit H-3 muss zusätzlich eine "Wischprüfung" durchgeführt werden.]*

*(Bei Radionukliden, die durch Messung mittels Hand-Fuß-Kleider-Monitors nicht erfasst werden, wird empfohlen, geeignete Messverfahren zur Kontaminationsbestimmung festzulegen.*

*Die Kontaminationsfreiheit kann bestätigt werden, z. B. durch das Austragen in der Anwesenheitsliste oder durch die Betätigung des [elektronischen Karten-Lesers / Schlüssels] am Ausgang des Strahlenschutzbereichs. Ein Hinweis auf Konsequenzen bei Unterlassung ist zu empfehlen)*.

Beim Verdacht einer Kontamination der Schutzkleidung wird zusätzlich mit der Handsonde geprüft. Die kontaminierte Schutzkleidung wird bei *[Name]* abgegeben.

*(Ein* w*eiterer Hinweis zur Dokumentation und Mitteilung an den SSB ist zu empfehlen, wie „neben der Anwesenheitsliste liegt eine Kontaminationsliste aus, in die festgestellte Kontaminationen eingetragen werden. Die Unterschrift in dieser Liste bestätigt, dass die Ursache der Kontamination gefunden und die Kontamination beseitigt wurde.“)*

*(Beim Verdacht auf Inkorporation (Inhalation) insbesondere bei einer festgestellten Kontamination sollte eine Verfahrensweise/Verhaltensweise festgelegt werden, die es erlaubt, den Verdacht der Inhalation zu bestätigen bzw. auszuschließen.*

*Bei der Handhabung von bestimmten Radionukliden gibt es beispielsweise geeignete Messverfahren zur einfachen Überprüfung (Schilddrüsenmessung mit „Quickcounter“).*

*(Hinweis: Es wird empfohlen, für verschiedene Personengruppen wie*

* *Tätige Personen*
* *Reinigungspersonal*
* *Wartungs- und Reparaturpersonal*
* *Auszubildende*
* *Besucher*

*individuelle Festlegungen für den Aufenthalt im Strahlenschutzbereich zu treffen.)*

#### 2.4.3.3 Kontaminierte Gegenstände

Kontaminierte Gegenstände, insbesondere Werkzeuge, Messgeräte, sonstige Apparate und Kleidung, dürfen nur nach Rücksprache mit *[Name des Zuständigen]* aus den Strahlenschutzbereichen entfernt werden. Die Freigabe nach einer Dekontamination erfolgt durch *[NAME]*.

### 2.4.4 Personenüberwachung

Es gelten die Regelungen des Abschnitt 1.6 dieser Strahlenschutzanweisung.

Die Strahlenschutzüberwachung richtet sich nach der Einstufung der sonst tätigen Personen und der Art des Strahlenschutzbereiches. Messungen, Feststellungen und ärztliche Untersuchungen hat die betreffende Person zu dulden.

Nicht beruflich strahlenexponierte Personen

*(Es werden Regelungen für sonst tätige Personen empfohlen, die als nicht beruflich strahlenexponierte Personen eingestuft sind.)*

Bei Verdacht auf Inkorporation ist eine Urinprobe abzugeben oder eine Messung mittels Body Counter durchzuführen.

### 2.4.5 Beruflich strahlenexponierte Personen

#### 2.4.5.1 Äußere Strahlenexposition

Es gelten die Regelungen des Abschnitt 1.6 dieser Strahlenschutzanweisung.

Die Personendosimeter werden alle 4 Wochen am *[Zeitpunkt nennen]* vom *[Name]* ausgetauscht und von einer behördlichen Messstelle ausgewertet. Es erfolgt umgehend eine Benachrichtigung und Befragung, wenn eine Dosis oberhalb der *[Richtwert]* der Personendosimeter festgestellt wird.

Die direkt ablesbaren Personendosimeter (z.B. EPD = elektronisches Personendosimeter) werden *[Zeitintervall angeben]* vom *[NAME]* abgelesen und überprüft. Die Ergebnisse werden aufgezeichnet und archiviert. Diese Dosimeter (EPDs) werden *[Zeitintervall angeben]* auf null gestellt und die Batteriespannung überprüft *(Festlegungen zur Funktionskontrolle der Dosimeter).*

##### 2.4.5.2 Innere Strahlenexposition

Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen wird die innere Strahlenexposition durch Messung der Körperaktivität (Body Counter) oder der Ausscheidung bestimmt. Zur Bestimmung der Körperaktivität über die Ausscheidung wird bei beruflich strahlenexponierten Personen *[(innere Exposition >* 1 mSv*/a) wenn von der Behörde nicht anders festgelegt]* im Allgemeinen monatlich eine Urinprobe gemessen (Urinkontrolle). Ansprechpartner für Inkorporationsüberwachung ist *[NAME]*. Das Überwachungsintervall wird - abhängig vom Radionuklid und Radiochemikalie – individuell festgelegt.

*(Es wird empfohlen auf die Duldungspflicht und auf Konsequenzen zu verweisen, wenn die Proben nicht regelmäßig innerhalb der vorgegebenen Termine abgegeben oder die Messungen am Body Counter nicht wahrgenommen werden).*

Bei Verdacht auf Inkorporation ist eine Urinprobe von der betroffenen Person abzugeben oder eine Messung mittels Body Counter durchzuführen. *[Bei Verdacht auf Inhalation wird der Brust- und Halsbereich mit dem Monitor XY gemessen und einen Wischprobe im Nasen- und Rachenbereich genommen und gemessen. Bestätigt sich der Verdacht, wird der SSB sofort benachrichtigt].*

### 2.4.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Zusätzlich zu den Regelungen des Abschnitts 1.7 dieser Strahlenschutzanweisung gilt Folgendes:

[……]

*[Bei Tätigkeiten unter schwerem Atemschutz muss eine medizinische Vorsorgeuntersuchung erfolgen, die in der Regel in dreijährigem Abstand durchzuführen ist. Zusätzlich ist eine Ausbildung über das Tragen von Atemschutz-Geräten erforderlich.]*

*[Ansprechpartner für die Vereinbarung von Untersuchungsterminen ist [Name, Dienststelle, Telefonnummer]].*

*[Ansprechpartner für die Atemschutzausbildung ist [Name, Dienststelle, Telefonnummer]].*

### 2.4.7 Allgemeine Regeln zum Arbeitsverhalten

Zusätzlich zu den Regelungen des Abschnitts 1.8 dieser Strahlenschutzanweisung gilt Folgendes:

*(Regeln zum Arbeitsverhalten können hier festgelegt werden oder in einer Anlage zur Strahlenschutzanweisung untergebracht werden.*

*Im Folgenden finden Sie einige Formulierungsbeispiele:*

*- Bei der Vorbereitung und Durchführung neuer Arbeitsvorhaben ist die mögliche Strahlenexposition durch den Strahlenschutzbeauftragten abzuschätzen und so niedrig zu halten, wie vernünftigerweise erreichbar ist.*

*- Die folgenden Grundregeln des Strahlenschutzes sind unbedingt einzuhalten:*

 *Die Aktivität ist auf den niedrigsten Wert zu beschränken, mit dem die gestellte Aufgabe zu lösen ist.*

 *Die Dauer der Handhabung offener radioaktiver Stoffe ist auf ein Minimum zu beschränken.*

 *Bei Beta-Strahlern mit hoher Energie sowie bei Photonen-Strahlern sind geeignete Abschirmungen zu verwenden.*

*- Vor dem Betreten des Überwachungs-/Kontrollbereichs ist folgende Schutzkleidung anzulegen:*

 *[Art und Umfang sind festzulegen, z. B. Vorderschluss oder Rückenschlusskittel, Schuhe, Beinkleider, Kopfbedeckung; farblich gekennzeichnet]*

*- Es dürfen nur Gegenstände und Unterlagen mitgeführt werden, die für die Tätigkeit unbedingt erforderlich sind. Persönliche Gegenstände (z. B. Taschen, Schmuck) dürfen nicht in den Kontrollbereich mitgenommen werden.*

*- Personen mit offenen Wunden bzw. Erkrankungen der Haut (insbesondere der Haut an den Händen) ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen untersagt. In Zweifelsfällen entscheidet der ermächtigte Arzt unter Einbeziehung des Strahlenschutzbeauftragten.*

*- Im Überwachungs-/Kontrollbereich ist das Essen, Trinken, Rauchen, der Gebrauch von Schnupftabak, Kaugummi und von Kosmetika sowie Gesundheitspflegemitteln untersagt.*

*- Bei [Art der Tätigkeit angeben] sind folgende Schutzmittel zu verwenden:*

 *[Z. B. Handschuhe, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Armstulpen, abwaschbare Schürzen, transportable Abschirmwände, Greif- und Manipulierwerkzeuge, Pipettiervorrichtungen, Abzüge, Handschuhboxen, Heiße Zellen]*

*- Es dürfen nur Schutzmittel verwendet werden, die sich in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand befinden.*

*- Jeder Mitarbeiter hat seine Arbeit so zu organisieren und durchzuführen, dass dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.*

*- An Versuchsaufbauten bei Arbeiten mit Gammastrahlern höherer Aktivität (z. B. 1000-fache Freigrenze) sind nach Rücksprache mit dem Strahlenschutzbeauftragten Ortsdosisleistungsmessungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind mit dem Strahlenschutzbeauftragten auszuwerten.*

*- An jedem Arbeitsplatz dürfen offene radioaktive Stoffe [über dem 10-fachen der Freigrenze] nur so lange und in solchen Aktivitäten vorhanden sein, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert. Die Vorratsbehälter sind während der Tätigkeiten in den Laborräumen [Aufbewahrungsort angeben, z. B. im Abzug in einer Abschirmung oder abgeschirmt im Kühl- bzw. Tiefkühlschrank] aufzubewahren.*

*- Vorratsbehälter für radioaktive Stoffe mit einer Aktivität über der Freigrenze müssen gekennzeichnet werden (z. B. durch das Wort "radioaktiv", Strahlenzeichen, Radionuklid, Aktivität, Datum, Substanzname, Verwender).*

*- Bei der Durchführung von Versuchen mit radioaktiven Stoffen auf Arbeitsflächen sind die Flächen durch [Kontaminationsschutzmaßnahme angeben, z. B. Aufkleben einer Folie] vor Kontamination zu schützen.*

*- Bei Umfüllarbeiten mit flüssigen radioaktiven Stoffen ist eine Auffangwanne zu verwenden.*

*- Arbeiten mit radioaktiven Stoffen oder Versuche, bei denen radioaktive Stoffe freigesetzt werden können, sind zuvor mit dem Strahlenschutzbeauftragten zu besprechen.*

*- Vor der ersten Durchführung von Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, die das [10-fache der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 StrlSchV angeben] überschreiten, ist der Versuchsablauf in Absprache mit dem Strahlenschutzbeauftragten zunächst ohne die radioaktiv markierte Verbindung oder mit kleinen Aktivitätsmengen zu erproben.*

*- Strahlenschutzmessgeräte, Telefone, Türgriffe, Lichtschalter, Armaturen, usw. dürfen nicht mit kontaminierten Schutzhandschuhen angefasst werden. Ebenso ist das Tragen von kontaminierten Schutzhandschuhen in den Messräumen untersagt.*

*- Kontaminierte Gegenstände dürfen nicht aus dem Strahlenschutzbereich entfernt werden. [Der Strahlenschutzbeauftragte kann hier für unterschiedliche Strahlenschutzbereiche die Grenzwerte gemäß* ***[Werte oder Bezug angeben]*** *der Strahlenschutzverordnung angeben.]*

*- Mängel an Strahlenschutz-, Kontroll- oder Messeinrichtungen sind unverzüglich dem Strahlenschutzbeauftragten zu melden.*

*- Kontaminierte Schutzkleidung und Schutzmittel sind in [Behältnisse und Aufbewahrungsort angeben] zu sammeln.*

*- Besteht der Verdacht auf Inkorporation von radioaktiven Stoffen, so ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu benachrichtigen.*

*- Zwischen den einzelnen Arbeitsschritten sind Schutzhandschuhe und Arbeitsmittel auf Kontamination zu kontrollieren.*

*- Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes, insbesondere nach Beendigung der täglichen Arbeit, ist der Arbeitsplatz auf Kontamination zu überprüfen. Eine Kontamination ist zu beseitigen oder die kontaminierte Stelle zu kennzeichnen. Der Strahlenschutzbeauftragte ist hierüber unverzüglich zu informieren.*

*- Beim Verlassen des Überwachungs-/Kontrollbereichs sind die Haut oder die Schutzkleidung und Kleidung auf Kontamination zu überprüfen. Bei Feststellung einer Kontamination, die die Oberflächenkontaminationswerte überschreitet, wird die Schutzkleidung gekennzeichnet [Radionuklid, Impulszahl, Datum] in [Behältnis angeben] gelegt oder [dem/ der Strahlenschutzbeauftragten oder seiner Vertretung] übergeben.*

*- Der Umgang mit radioaktiven Stoffen, bei dem gasförmige radioaktive Stoffe oder Aerosole entstehen können, darf nur [Ort (z. B. Abzug, Box genau angeben)] erfolgen.*

*- Es ist dafür zu sorgen, dass eine unkontrollierte Ableitung von radioaktiven Stoffen vermieden wird und die abgeleitete Aktivität so gering wie möglich ist. (Für das Ableiten wassergefährdender Stoffe sind weitere gesetzliche Vorschriften zu beachten, z. B. das Wasserhaushaltsgesetz)*

*- Die Ableitung radioaktiver Stoffe ist zu überwachen sowie nach Radionukliden und Aktivität zu spezifizieren.*

 *[Beispiel:*

 *Die Überwachung wird durchgeführt von: Name, Abteilung, Tel.]*

*- [Die Überwachung und Dokumentation der Ableitung erfolgt entsprechend der unter Abschnitt XX genannten Anweisung "Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe".]*

*- Flüssige und feste radioaktive Abfälle [z. B. kontaminierte Abwässer, nicht wässrige Lösungen bzw. organische Lösemittel, gelöste und feste Chemikalien, Einwegmaterial, Arbeitsmittel] sind entsprechend der unter Abschnitt 3 genannten Anweisung "Sammeln von radioaktiven Abfällen" getrennt zu sammeln.*

*- Für die Entsorgung oder Beseitigung dürfen radioaktive Abfälle nicht verdünnt oder in Freigrenzenmengen aufgeteilt werden.)*

### 2.4.7 Betriebliche Strahlenschutzkontrollen

Strahlenschutzkontrollen sind gemäß *[Anweisung, Merkblätter in Anlage ]* durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Folgende Mitarbeiter werden mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt:

*[Beispiele:*

*Name, Abteilung, Tel.-Nr., Kontaminationskontrollen,*

*Name, Abteilung, Tel.-Nr., Funktionsprüfung von (z. B.) Strahlenschutzmessgeräten,*

*Name, Abteilung, Tel.-Nr., Kontrolle der direkt ablesbaren Dosimeter (z.B. Elektronische Personendosimeter (EPD),*

*Name, Abteilung, Tel.-Nr., Abwasser- und Fortluftkontrolle.]*

*(Hinweis: Diese Beispiele können direkt in diesem Abschnitt beschrieben oder in Form einer Anweisung oder eines Merkblattes, in denen die Abläufe beschrieben werden, als Anlage angefügt werden.)*

### 2.4.8 Lagerung radioaktiver Stoffe

Alle radioaktiven Stoffe, die nicht sofort benötigt werden, sind im Lager für radioaktive Stoffe aufzubewahren. Die dort gelagerten Behältnisse müssen eindeutig und gut leserlich beschriftet sein (Nuklid, Aktivität, Datum und Name des Verwenders).

Radioaktive Substanzen sind im Labor eindeutig beschriftet an den dazu bestimmten Plätzen aufzubewahren (Kühlschrank und Abzug). Auf keinen Fall sind sie auf normalen Tischen, Regalen oder in Schränken aufzubewahren.

Flüchtige radioaktive Substanzen müssen so aufbewahrt werden, dass eine Kontamination der Umgebung vermieden wird. Kleine oder zerbrechliche Aktivitätsbehälter mit geringer Standfestigkeit sind in einer festen Einrichtung oder in Übergefäßen aufzubewahren. Das Volumen des äußeren Behälters muss so groß sein, dass er den radioaktiven Stoff aufnehmen kann.

### 2.4.9 Radioaktive Abfälle

Radioaktive Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse für radioaktive Abfälle zu geben.

Es ist untersagt, "inaktive" Abfallbehälter für das Sammeln von radioaktivem Material zu benutzen.

Behälter mit radioaktiven Abfällen von Nukliden mit hoher Energie müssen abgeschirmt werden.

Der Transport der Abfälle aus den Laboren in das Abfalllager wird vom Betriebspersonal durchgeführt. Die Behälter sind mit den vorgegebenen Abfallsorten gefüllt und eindeutig deklariert.

Für das Sammeln der Abfälle und ihre Deklaration gilt *[Anweisung, Merkblatt Nr XY]*

*(Bei größeren Einrichtungen ist zu empfehlen, eine „Anweisung zum Sammeln der radioaktiven Reststoffe und Abfälle“ zu erstellen.)*

### 2.4.10 Erwerb, Verbleib, Abgabe und innerbetrieblicher Transport[[8]](#footnote-8) radioaktiver Stoffe (Buchführung)

- Die Bestellung radioaktiver Stoffe erfolgt ausschließlich durch *[Name, Abteilung, Tel.]*

Die Bestellung der radioaktiven Stoffe erfolgt über den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten auf vorgegebenen Bestellformularen. Auf der Bestellung muss der Verwender eingetragen sein. Bevor die Bestellung im *[zuständige Stelle angeben]* abgegeben wird, muss die Unterschrift des *[Strahlenschutzbeauftragten oder einer autorisierten Person]* bestätigt werden.

- Der Zugang, die Ausgabe, der Verbleib und die Abgabe radioaktiver Stoffe sind *[im Bestandskontrollbuch, in der Bestandsdatei]* mit folgenden Angaben nachzuweisen:

*- Datum des Vorgangs*

*- Radionuklid, Aktivität, ID Nummer*

*- Name und Absender des Besitzers/Abgebenden und Genehmigungsnummer*

*- Name und Adresse des Empfängers und Genehmigungsnummer*

*- Lagerort*

*- ……*

*(Es ist sicherzustellen, dass genehmigungspflichtige Aktivitätsmengen (Aktivität und spezifische Aktivität oberhalb der Freigrenze) nur in entsprechende genehmigte Strahlenschutzbereiche abgegeben werden (Genehmigung muss das Radionuklid und die Aktivitätsmenge einschließen)).*

*Sollen radioaktive Stoffe außerhalb des Genehmigungsbereichs gebracht werden, ist der SSB hinzuzuziehen.*

*Werden radioaktive Stoffe befördert, müssen sie entsprechend der Beförderungsbestimmungen verpackt und transportiert werden. Vor der Beförderung ist der SSB oder die beauftragte Person für die Beförderung radioaktiver Stoffe zu informieren. (Es ist zu empfehlen, ein Merkblatt „Beförderung radioaktiver Stoffe“ für Verpackung und Transport radioaktiver Stoffe zu erstellen).*

*Soll in einem Labor außerhalb von Strahlenschutzbereichen mit radioaktiven Stoffen unterhalb der Freigrenze gearbeitet werden, ist vor dem Herausnehmen der radioaktiven Stoffe der Strahlenschutzbeauftragte zu informieren. (Das Arbeiten mit radioaktiven Stoffen unterhalb der Freigrenzen kann beispielsweise in einer Anlage zur Anweisung in einem Merkblatt „Arbeiten mit radioaktiven Stoffen unterhalb der Freigrenze“ geregelt werden)).*

- Mit der Buchführung radioaktiver Stoffe ist *[Name, Abteilung, Tel.]* beauftragt.

- Radioaktive Stoffe sind, solange sie nicht verwendet werden, in *[z. B. Tresor, Lagerraum, Schutz­behäl­tern ...]* zu lagern und gegen Zugriff durch unbefugte Personen zu sichern.

- Radioaktive oder kontaminierte Gegenstände, die nicht mehr genutzt werden sollen, sind in *[Behälter angeben]* zu sammeln und in *[Raum angeben]* zugriffgesichert aufzubewahren.

- Innerhalb des Betriebes dürfen radioaktive Stoffe nur so transportiert werden, dass Kontaminationen oder erhöhte Strahlenexpositionen ausgeschlossen werden. Zerbrechliche Gefäße mit flüssigen oder leicht zerstäubbaren radioaktiven Stoffen sind in unzerbrechlichen Behältnissen zu transportieren[[9]](#footnote-9).

### 2.4.11 Verhalten bei Eintritt eines sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisses[[10]](#footnote-10)

Zusätzlich zu den Regelungen des Abschnitts 1.12 dieser Strahlenschutzanweisung gilt Folgendes:

Im Brandfall gilt der *[z.B. Notfallplan der Einrichtung].*

Bei einem Alarm begibt sich jeder über die Fluchtwege zum Sammelplatz *[Ort angeben]* und meldet sich beim Strahlenschutzbeauftragten.

*[Zur Begrenzung der Folgen und Bearbeitung von sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen ist nach dem Maßnahmenkatalog vorzugehen (Die Erstellung eines "Maßnahmenkataloges bei Eintreten von sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen" wird empfohlen).]*

Bei Verdacht und bei Abhandenkommen eines radioaktiven Stoffes ist unverzüglich der Strahlenschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen:

### 2.4.12 Alarmübung

*(Einmal im Jahr wird nach einem besonderen Plan eine Alarmübung durchgeführt, an der sich alle in den Strahlenschutzbereichen befindlichen Personen zu beteiligen haben. Ein Termin wird rechtzeitig vorher angekündigt.)*

### (2.4.13 Verstöße)

*(Es ist zu empfehlen, Konsequenzen bei Missachtung der Strahlenschutzanweisungen oder Anweisungen des SSB festzulegen.*

*Hier ein Formulierungsvorschlag:*

*Wer Anweisungen des Strahlenschutzbeauftragten und [zuständige Personen] nicht unverzüglich befolgt, verliert seine Arbeitserlaubnis [in der Firma/Einrichtung]. Eine neue Arbeitserlaubnis muss beim Strahlenschutzverantwortlichen beantragt werden.*

*Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisung führen zu disziplinarischen Maßnahmen oder einem Arbeitsverbot im Strahlenschutzbereich.)*

## 2.5 Anzeigebedürftiger Betrieb von Plasmaanlagen bzw. Ionenbeschleunigern

(Hinweis: Diese Anweisung kann auch für genehmigungsbedürftige Elektronenbeschleuniger mit dem Kriterium 10 µSv/h im Abstand von 10 cm an der berührbaren Oberfläche verwendet werden. Für andere genehmigungsbedürftige Anlagen zur Erzeugung ionisierenden Strahlung kann diese MSA als Grundlage mit den entsprechenden Ergänzungen verwendet werden.)

*[Genaue Bezeichnung der Art der Anlage, z.B. Implantationsanlage]*bei der *[Institution und Standort]*

Die Anlage *[technische Bezeichnung inklusive Beschleunigungsspannung]* verfügt [nicht] über eine Bauartzulassung. Sie wird ortsfest zur *[Analyse, Vernetzung von Materialien, Implantation von… etc]* verwendet.

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht während dieser Tätigkeit bei unsachgemäßem Umgang.

### 2.5.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte

Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte ist:

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

Vertreter

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

### 2.5.2 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen

* Beim Betrieb der Anlage entsteht *[kein, ein]* Überwachungsbereich*.*
* *[Personen haben zu Überwachungsbereichen nur Zutritt, wenn*
* *sie darin eine dem Betrieb dienende Aufgabe wahrnehmen,*
* *es für die Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist*
* *sie Besucher sind.]*

*(Der Betrieb der Anlage erzeugt keinen betretbaren Kontrollbereich.)*

### 2.5.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Einhaltung der Regeln dieser Strahlenschutzanweisung sind die an der Anlage tätigen Personen als *[Kategorie B / nicht beruflich strahlenexponierte]* Personen einzustufen.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht erforderlich (s. Abschnitt 1.7.)

### 2.5.4 Regeln zum Arbeitsverhalten

Beim Betrieb der Anlage sind neben den allgemeinen Verhaltensregeln aus Abschnitt 1.8 die folgenden Regelungen zu beachten (siehe hierzu auch Anlage 4 Sicherheitsanweisung):

* Den Beschleuniger / die Plasmaanlage dürfen nur die Personen betreiben, die dafür vom Strahlenschutzbeauftragten bestimmt wurden, Kenntnisse haben und eine Ein- und Unterweisung erhalten haben.
* Das Überbrücken von Interlockeinrichtungen sowie das Umgehen, Abbauen oder Verändern der Strahlenschutzeinrichtungen ist im Betrieb verboten.
* Die Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung ist nur bestimmungsgemäß durchzuführen.
* Fragen zu den Tätigkeiten am Beschleuniger sind an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu richten.
* Unnötige Strahlzeiten sind zu vermeiden.
* Sofern Mängel an den Strahlenschutzeinrichtungen festgestellt werden, ist unverzüglich der zuständige Strahlenschutzbeauftragte zu verständigen.
* *[Es ist sicher zu stellen, dass sich während des Betriebs mit Strahlung in den Strahlenschutzbereichen nur Personen aufhalten, die eine dem Betrieb der Anlage dienende Aufgabe erfüllen.]*
* Wartungsarbeiten dürfen ausschließlich in Rücksprache mit und nach Genehmigung durch den Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt werden.
* *[Weder Deuteronen noch radioaktive Ionen dürfen beschleunigt werden.]*
* *[Eventuelle sonstige Besonderheiten und Einschränkungen des Betriebs eintragen.]*

### 2.5.5 Funktionsprüfung und Wartung

Wartungsarbeiten an der Anlage sind im Vorfeld mit dem Strahlenschutzbeauftragten abzustimmen. Sie dürfen nur durch geeignetes Fachpersonal durchgeführt werden. Sofern hierfür Interlockeinrichtungen überbrückt werden müssen, sind alle an der Anlage tätigen Personen im Vorfeld zu informieren. Aus- und Wiedereinschalten der Interlockeinrichtungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Ansprechpartner für Servicearbeiten von Seiten des Herstellers ist *[Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer]*.

*(Geeignetes Fachpersonal kann Wartungspersonal des Herstellers, Personal vom Hersteller autorisierter Firmen, aber auch entsprechend qualifiziertes eigenes Personal sein. Hierzu muss eine Abstimmung mit der Behörde erfolgen.)*

### 2.5.6 Betriebsbuch

Über den Betrieb der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen. Im Betriebsbuch sind Bediener, Betriebszeiten und die relevanten Betriebsparameter (z.B. Strahlenergie und Ionensorte) festzuhalten. Es ist vollständig zu führen.

## 2.6 Einsatz von Geräten für die Gammaradiographie

*[Genaue Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Gammaradiographieeinrichtung]* **bei der** *[Institution und Standort]*

Die „Gammaradiographieeinrichtung *[technische Bezeichnung]* [ohne Bauartzulassung]wird ortsveränderlich und / oder ortsfest zur *[ Bezeichnung]* verwendet.

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht während dieser Tätigkeit bei unsachgemäßem Umgang *[nicht].*

### 2.6.1 Zuständige Strahlenschutzbeauftragte

Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte ist:

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

Vertreter

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

*(Die Strahlenschutzbeauftragten für den ortsveränderlichen Betrieb sollten in einer gesonderten Anlage geführt werden.)*

### 2.6.2 Strahlenschutzbereiche und Zutrittsregelungen

2.6.2.1 Ortsfester (stationärer) Umgang

In der Gammaradiographie gilt der Durchstrahlungsraum bei ortsfestem (stationärem) Umgang als Kontrollbereich.

Bei ortsfestem (stationärem) Betrieb dürfen die, für die Gammaradiographie genutzten Räume, während der Vorbereitungsarbeiten an einem Prüfobjekt mit dem Strahlengerät, nicht zweckentfremdet genutzt werden. Die Räume sind ab dem Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft der Gammaradiographieeinrichtung vom Prüfer zu sichern.

Für Durchstrahlungsräume (ortsfester Betrieb), die als Kontrollbereiche deklariert sind, ist die zulässige Dosisleistung an der Grenze des Kontrollbereiches grundsätzlich 3 µSv/h einzuhalten. Dieser Wert gilt für eine maximale Strahlzeit von 2000 h im Kalenderjahr, soweit keine anderen begründeten Angaben über die tatsächliche Strahlzeit vorliegen. Die maximalen Strahlzeiten werden bei der Sachverständigenabnahme des Raumes festgelegt.

Für den Überwachungsbereich (z. B. angrenzende Dunkelkammer, Vorbereitungsraum, Flure) ist die maximal zulässige Dosisleistung an der Grenze von grundsätzlich 0,5 μSv/h einzuhalten. Dieser Wert gilt für eine maximale Strahlzeit von 2000 h im Kalenderjahr, falls nachweisbare Angaben über die tatsächlichen Strahlzeiten fehlen.

*[Eventuelle sonstige Besonderheiten hier ausführen, wie Zutrittsregelungen, Genehmigungsauflagen].*

2.6.2.2 Ortsveränderlicher (ambulanter) Umgang

In der Gammaradiographie gilt gemäß der Genehmigung ein abzugrenzender Bereich außerhalb von Durchstrahlungsräumen als Kontrollbereich. An der Kontrollbereichsgrenze darf eine Ortsdosisleistung von **40 µSv/h** {Mustergenehmigung; Genehmigungsauflage; DIN 54115-1} nicht überschritten werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass an der Kontrollbereichsgrenze keine höhere Ortsdosis als 120 µSv pro Woche zu erwarten ist.

* Kontrollbereiche sind so klein wie möglich zu halten. Zur Minimierung einer möglichen Strahlenexposition sowohl der vor Ort im Einsatz befindlichen Prüfer als auch der im Überwachungsbereich tätigen Personen sind Kollimatoren und bewegliche Abschirmwände zu verwenden. Die Geometrie des zu durchstrahlenden Werkstückes ist bestmöglich auszunutzen. Die Kollimatoren sind so zu kennzeichnen, dass ihre Abschirmwirkung erkennbar ist.
* Das Betreten des Kontrollbereiches bei ausgefahrener Strahlenquelle ist dem Prüfpersonal nur zum Ein- und Ausfahren der Strahlenquelle gestattet, wenn sich die Handkurbel der Fernbedienung innerhalb dieses Bereiches befindet. Das Prüfpersonal hat sich nach dem Ausfahren an die Grenze des Kontrollbereiches zu begeben, jedoch nur soweit, dass sie im Gefahrenfall die Strahlenquelle sofort einfahren können.
* Muss der Kontrollbereich zum Beheben einer Störung am Gerät unbedingt bei ausgefahrener Strahlenquelle betreten werden, so ist zu prüfen, ob ein sicherheitstechnisch bedeutsames Ereignis vorliegt und entsprechend dem Alarmplan zu handeln ist.
* Der Zutritt von Dritten zum Kontrollbereich muss durch zwei *[Mitarbeiter der Firma]* Prüfer, die als beruflich strahlenexponierte Personen Kategorie A eingestuft sind, verhindert werden.
* Der bei der ortsveränderlichen Verwendung der Geräte für die Gammaradiographie entstehende Sperrbereich ist nicht abzugrenzen und zu kennzeichnen, wenn ausreichend sichergestellt ist, dass Personen auch mit einzelnen Körperteilen nicht unkontrolliert in den Sperrbereich hineingelangen können.
* In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Durchstrahlungsprüfung an Verkehrswegen) kann mit Zustimmung der für den jeweiligen Einsatzort zuständigen Aufsichtsbehörde eine höhere Ortsdosisleistung zugelassen werden. Zur Abschätzung der Passagedosis ist die DIN 54115-1 heranzuziehen.

Für den Überwachungsbereich ist im ortsveränderlichen Betrieb darauf zu achten, dass hier keine Dauerarbeitsplätze vorhanden sind, da der Grenzwert für Einzelpersonen der Bevölkerung von 1 mSv/a einzuhalten ist.

*(Gemäß DIN 54115-1 kann es auch einen Kontrollbereich für den gelegentlichen Umgang geben. In der Regel wäre die Kontrollbereichsgrenze bei max. 10 µSv/h einzurichten, wenn die Strahlzeit auf einem Betriebsgelände ohne Durchstrahlungsraum 100 h/Jahr nicht übersteigt. Die zuständige Behörde ist über diese Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen.)*

*[Eventuelle sonstige Besonderheiten hier ausführen, wie Zutrittsregelungen, Genehmigungsauflagen]*

### 2.6.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

#### 2.6.3.1 Ortsfester (stationärer) Umgang

Bei ortsfestem (stationärem) Umgang ist bei Einhaltung der Regeln dieser Strahlenschutzanweisung keine Einstufung des Prüfpersonals in beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A erforderlich. Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist damit nicht erforderlich.

Personen, die für die Störfallbeseitigung an einer Gammaradiographieeinrichtung benannt und geschult sind, müssen in Kategorie A eingestuft werden.

*(Sofern von Behördenseite eine Auflage für eine Einstufung der tätigen Personen in Kategorie A besteht, ist der Text entsprechend anzupassen.)*

#### 2.6.3.2 Ortsveränderlicher (ambulanter) Umgang

Bei ortsveränderlichem Umgang sind auch bei Einhaltung der Regeln dieser Strahlenschutzanweisung eine Zuordnung des Personals zu den beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A und damit eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich. *(Wird durch Auflagen der Muster-Genehmigung geregelt!).*

Für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gelten die Regelungen des Abschnitts 1.7 dieser Strahlenschutzanweisung.

### 2.6.4 Allgemeine Regeln zum Betrieb und Arbeitsverhalten

Bei der Verwendung der Gammaradiographieeinrichtung sind neben den allgemeinen Verhaltensregeln aus Punkt 1.8 die folgenden Regelungen zu beachten (siehe hierzu auch Anlage 4 Sicherheitsanweisung):

Mit der Gammaradiographieeinrichtung dürfen *[innerhalb des Betriebsgeländes]* nur die Personen umgehen, die

* Dafür vom Strahlenschutzbeauftragten bestimmt wurden und eine Unterweisung sowie eine gerätetechnische Einweisung erhalten haben.
* Die Gammaradiographieeinrichtung nur bestimmungsgemäß verwenden.
* Nach jedem Einfahren der Strahlenquelle in den Abschirmbehälter mit einem Ortsdosisleistungsmessgerät überprüfen, ob sich die Strahlenquelle wieder ordnungsgemäß im Abschirmbehälter (Ruheposition) befindet. Eine alleinige Überprüfung mit einem Dosisleistungswarngerät ist nicht zulässig.
* Keine Veränderungen am Gerät vornehmen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen können. Der Umgang der Gammaradiographieeinrichtung ohne Einsatz von Kollimatoren, die Überbrückung von Verriegelungen oder ähnliche Eingriffe sind nicht zulässig.
* Nähern Sie sich der Gammaradiographieeinrichtung stets von hinten (Fernbedienungsseite) und verwenden Sie dabei ein funktionsfähiges Dosisleistungsmess- und – warngerät.
* Nach Beendigung der Arbeiten und in Zeiten der Nichtbenutzung (z.B. Pausen) ist die Gammaradiographieeinrichtung abzuschließen und der Schlüssel von der Einrichtung abzuziehen. Die Gammaradiographieeinrichtung ist in einem nach ADR gekennzeichneten und gesicherten Fahrzeug oder in einem der Behörde angezeigten Aufbewahrungsraum einzuschließen bzw. durch einen Prüfer zu beaufsichtigen.
* Die Schlüssel für die Geräte, der Beförderungsfahrzeuge und der Aufbewahrungsräume sind zugriffsicher aufzubewahren.
* Die Prüfer haben eine amtliche personendosimetrische Überwachung zu dulden und zusätzliche jederzeit ablesbare Personendosimeter und Dosisleistungswarngeräte zu tragen.
* Bei Verdacht auf Funktionseinschränkung ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.
* Fragen zum Umgang mit der Gammaradiographieeinrichtung sind an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu richten.

*[Eventuelle sonstige Besonderheiten eintragen wie z.B. der Querschnitt des Nutzstrahlenbündels ist auf das für die Prüfaufgabe erforderliche Maß zu begrenzen.*

#### 2.6.4.1 Ortsfester (stationärer) Umgang mit Gammaradiographieeinrichtungen

Beim ortsfesten (stationären) Umgang mit Gammaradiographieeinrichtungen sind die folgenden Regelungen zu beachten:

* Beim Verlassen des Durchstrahlungsraumes ist sowohl das Gerät als auch der Raum abzuschließen. Es sind alle Schlüssel für diesen Raum und das Gerät zu sichern. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Gammaradiographiegerät zeitnah im Tresor bzw. Lagerraum zu sichern.
* Die Vorbereitung der Prüfobjekte im Durchstrahlungsraum darf nur bei einem verschlossenen Gammaradiographiegerät (Strahlenquelle in Ruheposition) erfolgen.
* Das Ausfahren der Strahlenquelle hat erst zu erfolgen, nachdem sich der Prüfer davon überzeugt hat, dass sich im Durchstrahlungsraum keine Person mehr befindet und die Tür des Raumes geschlossen ist. Durch Ortsdosisleistungswarngeräte im Raum soll das Ausfahren der Strahlenquelle optisch und akustisch über eine Innenraumüberwachung angezeigt werden. Die Innenraumüberwachung sollte an Türkontakte oder Lichtschranken gekoppelt sein.
* Der Prüfer hat zu gewährleisten, dass der Durchstrahlungsraum während der Strahlzeit nicht betreten wird.
* Nach jeder Aufnahme ist vor dem Betreten des Durchstrahlungsraumes mit einem Dosisleistungsmessgerät zu überprüfen, ob die Strahlenquelle in den Arbeitsbehälter (Ruheposition) eingefahren ist.
* Die Gammaradiographieeinrichtung muss sofort nach der Überprüfung verschlossen werden, bevor im Durchstrahlungsraum weitergearbeitet wird.
* Es *[soll/muss]* ein 2-Personen-Betrieb eingerichtet werden.
* Bei Nachtarbeit *[sollen/müssen]* während der Prüfarbeiten von Beginn bis zum Abschluss zwei beruflich strahlenexponierte Personen ständig anwesend sein.
* Bei nach oben offenen Durchstrahlungsräumen in Hallen mit „bemanntem“ Kranbetrieb muss sichergestellt werden, dass während der Durchstrahlungsarbeiten kein Kranbetrieb stattfindet.

#### 2.6.4.2 Ortsveränderlicher Umgang mit Gammaradiographieeinrichtungen

Beim ortsveränderlichen (ambulanten) Umgang (außerhalb eines vom Sachverständigen überprüften Durchstrahlungsraumes an fest eingebauten bzw. nicht transportierbaren Prüfobjekten) mit Gammaradiographieeinrichtungen sind die folgenden Regelungen zu beachten:

* Der für den ortsveränderlichen Umgang für den Einsatzort zuständigen Aufsichtsbehörde ist spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn des Umgangs alle in den Auflagen der Genehmigung geforderten Daten und Informationen vorzulegen. Dabei ist ein Mitarbeiter der Firma *[Name der Firma]* als Strahlenschutzbeauftragter vor Ort zu benennen.
* Am Einsatzort müssen mindestens zwei beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A des Genehmigungsinhabers anwesend sein, solange sich der Strahler nicht in seiner Ruheposition befindet. Einer der Mitarbeiter muss zum Strahlenschutzbeauftragten vor Ort bestellt und der zuständigen Behörde für den entsprechenden Einsatz angezeigt worden sein..
* Die Entnahme der Gammaradiographieeinrichtung aus dem Lager- bzw. Aufbewahrungsort ist zu dokumentieren.
* Der Einsatz von „Leiharbeitern“ als 2. Prüfer muss mit den Behörden geregelt werden.

#### 2.6.4.3 Beförderung von Gammaradiographieeinrichtungen

Bei der innerstaatlichen Beförderung sind atomrechtliche und gefahrgutrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Bei der Beförderung von Gammaradiographieeinrichtungen muss eine Beförderungsgenehmigung als Original oder beglaubigte Kopie mitgeführt und die Auflagen der Beförderungsgenehmigung sowie die rechtlichen Bestimmungen des Verkehrsträgers eingehalten werden. Die Beförderungsgenehmigung ist auf drei Jahre befristet. Es ist darauf zu achten, dass eine aktuelle Genehmigung beim Transport mitgeführt wird.

Personen, die die Beförderung ausführen, sind erstmalig vor der Beförderung und dann jährlich zu unterweisen.

#### 2.6.4.4 Ausfuhr und Einfuhr von Gammaradiographieeinrichtungen

Für die Aus-und Einfuhr von beladenen Gammaradiographieeinrichtungen ist eine Genehmigung oder eine Anzeige *(gemäß § 19 (2), Nr. 2 StrlSchV bzw. eine Anzeigepflicht gemäß § 20)* beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) erforderlich.

Die Anzeige muss spätestens im Zusammenhang mit der Zollabfertigung auf dem dafür vorgesehenen Formular (Einfuhr-/ Ausfuhranzeige) der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Bei Einsätzen außerhalb der BRD sind die nationalen Gesetzgebungen im Strahlenschutz des entsprechenden Landes einzuhalten (d. h. Genehmigungen des Landes, Strahlenschutzausbildung des Strahlenschutzbeauftragten des Landes u. ä.).

*[Eventuelle sonstige Besonderheiten hier ausführen, wie Genehmigungsauflagen].*

### 2.6.5 Funktionsprüfung und Wartung

Servicearbeiten an der Gammaradiographieeinrichtung dürfen nur vom Hersteller *[Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer]* oder vom Hersteller autorisierten Firmen *[Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer]* durchgeführt werden. Servicearbeiten werden im Betriebsbuch dokumentiert. Für die Vereinbarung von Servicearbeiten ist *[Name] Tel.:[Telefonnummer]* zuständig. Über den beabsichtigten Service ist der Strahlenschutzbeauftragte rechtzeitig zu informieren.

* Mittels einer Prüfschablone (Go/NoGo-Schablone) ist die Passfähigkeit des Strahlerhalterendes (Kugelpfanne) und des Endes der Fernbedienung (Kugelkopfhals-Drahtseil) regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.
* Vor jedem Gebrauch ist zu überprüfen, ob die Anschlüsse des Strahlengerätes und die Schläuche sauber sind.
* Das Schmieren der Fernbedienung mittels Ölen ist untersagt. Reinigungsarbeiten am Gerät und Zubehör sollten mit einem sauberen, fusselfreien Tuch durchgeführt werden.
* Der Strahlenschutzverantwortliche bzw. Strahlenschutzbeauftragte hat die jährliche Wartung und die dreijährliche Sachverständigenprüfung zu veranlassen und zu dokumentieren.
* Werden Defekte festgestellt, muss die Gammaradiographieeinrichtung sofort durch den Hersteller oder eine zugelassene Servicefirma gewartet und/oder repariert werden. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf Schäden am Strahlerhalter. Es müssen alle nötigen Vorsichtmaßnahmen getroffen werden, nachdem die Betriebssicherheit wieder hergestellt wurde.

*[Werden geeichte Personendosimeter oder Dosisleistungsmessgeräte verwendet, sind diese rechtzeitig vor Ablauf der Eichgültigkeit [Herrn/Frau Name] zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer zur Verfügung zu stellen.]*

*(Werden diese Wartungsarbeiten eigenverantwortlich durchgeführt, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen gesondert festzulegen.)*

### 2.6.6 Betriebsbuch

Über die Einsätze der Gammaradiographieeinrichtung ist ein Betriebsbuch zu führen. Im Betriebsbuch sind

* die Prüfer,
* Nutzungszeiten und die relevanten Einsatzparameter,
* technische Fehler, Wartungen und Reparaturen,
* Strahlenquellenwechsel,
* Meldungen an das Register des Bundesamtes für Strahlenschutz (HRQ),
* evtl. Dichtheitsprüfungen,
* besondere Vorkommnisse,
* Zustimmung der örtlichen Aufsichtsbehörde, soweit eine Lagerung außerhalb des ständigen Lagerortes vorgesehen ist

zu dokumentieren.

*(Falls in den Genehmigungsauflagen weitere Punkte gefordert sind, sind diese zu ergänzen. Eventuelle sonstige Besonderheiten, Überprüfungen, Kontrollen hier aufzählen wie „Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Strahleneinrichtungen, Messgeräte sowie Warn- und Sicherheitseinrichtungen“)*

Die Führung des Betriebsbuchs erfolgt durch *[Name des Zuständigen*]. Das Betriebsbuch wird *[am Ort]* aufbewahrt. Es ist vollständig zu führen. Es kann auch elektronisch geführt werden.

Festgestellte Mängel sind darüber hinaus dem Strahlenschutzbeauftragten ggf. dem Strahlenschutzverantwortlichen zu melden.

### 2.6.7 Lagerung der Gammaradiographieeinrichtung

Alle Gammaradiographieeinrichtungen, die mit Strahlenquellen (z. B. Se-75, Ir-192, Co-60) beladen sind, aber auch unbeladene Gammaradiographieeinrichtungen mit abgereichertem Uran als Abschirmung , die nicht sofort benötigt werden, sind im Lagerraum aufzubewahren. (*Die Einrichtung/ der Raum bzw. die Raumgruppe sind gemäß DIN 54115-7 auszulegen.)*

Es sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, um das Abhandenkommen einer Gammaradiographieeinrichtung und eine unbefugte Anwendung zu verhindern:

* Die Gammaradiographieeinrichtungen sind, solange sie nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden, an den folgenden Lagerorten *(Ort:…)* diebstahl- und brandgeschützt gemäß DIN 54115-7 aufzubewahren: [entsprechend Genehmigungsbescheid]
* Unbefugte haben keinen Zutritt zu dem Lagerraum.
* Der Lagerraum ist entsprechend den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung *(gemäß § 68)* mit dem Strahlenzeichen und dem Wortlaut " RADIOAKTIV" bzw. „VORSICHT-STRAHLUNG“ sowie der erforderlichen Gefahrengruppeneinteilung der Feuerwehr zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, zusätzlich den Schriftzug „Kein Zutritt für Unbefugte“ anzubringen.
* Über Ein- und Ausgänge der Gammaradiographieeinrichtung ist von einem Strahlenschutzbeauftragten genau Buch zu führen. Die Lagerkontrollbücher sind daher sorgfältig, sauber und unmittelbar bei jeder Lagerbewegung zu führen. Das Lagerkontrollbuch kann elektronisch geführt werden, wenn die Daten ausreichend vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.
* Es ist durch den Strahlenschutzbeauftragten eine regelmäßige Kontrolle des Bestandes der Gammaradiographieeinrichtungen vorzunehmen und zu dokumentieren.

Nachfolgend benannte Strahlenschutzbeauftragte sind schriftlich ermächtigt Gammaradiographieeinrichtungen auszugeben und in Empfang zu nehmen.

*(namentliche Benennung:…)*

### 2.6.8 Verhalten bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

*Zusätzlich zu den Regelungen des Abschnitts 1.12 dieser Strahlenschutzanweisung gilt Fol*gendes:

* Der Strahlenschutzbeauftragte für die Gesamtleitung muss unverzüglich von dem Ereignis in Kenntnis gesetzt werden.
* Die Gefahrenzone muss unverzüglich geräumt und ggf. der Kontrollbereich neu festgelegt werden. Die Gefahrenzone bzw. der Kontrollbereich sind so zu sichern, dass keine Dritten diesen Bereich unwissentlich betreten können.
* Die Bergung der Strahlenquelle darf niemals von unbefugten oder ungeschulten Personen ausgeführt werden.
* Während der Rückhol- bzw. Bergungsmaßnahmen ist unbedingt sicherzustellen, dass die Strahlenquelle keinen Körperkontakt hat. Das Berühren mit den Händen ist untersagt.
* Zur Vorbereitung und Unterstützung von Notfallmaßnahmen sind mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände am Einsatzort vorzuhalten: Greifwerkzeug (z. B. Tiegelzange ca. 1 m Länge), Schneidewerkzeug, geeignetes Abschirmmaterial.
* Zusätzlich muss am ständigen Lagerort der Geräte für die Gammaradiographie ein Aufbewahrungsbehälter (Bergebehälter) bereitstehen.
* Störfälle sind nur unter Anweisung eines Strahlenschutzbeauftragten für die Gesamtleitung zu beheben.
* Der Verlust der Gammaradiographieeinrichtung oder der Strahlenquelle ist dem Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich zu melden.

### (2.6.9. Optional: Betriebliche Dosisrichtwerte)

*(Für die Arbeiten als beruflich strahlenexponierte Person sowohl im Bereich der mobilen Durchstrahlungsprüfung als auch bei der Durchführung von Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen (z. B. Kernkraftwerken) legt [Name der Firma] betriebliche Dosisrichtwerte fest und beschreibt die durchzuführenden Maßnahmen bei Überschreiten dieser Richtwerte.*

*Ergänzend zu gesetzlichen Regelungen sollen bei Tätigkeiten als beruflich strahlenexponierte Person nachfolgend festgelegte betriebliche Dosisrichtwerte nicht überschritten werden.*

*Betrieblicher Dosisrichtwert:*

*max. Tagesdosis (Bsp. 0,4 mSv)*

*max. Wochendosis (Bsp. 1 mSv)*

*max. Monatsdosis (Bsp. 4 mSv)*

*max. Jahresdosis 20 mSv*

*Die nichtamtliche Tagesdosis ist von jeder beruflich strahlenexponierten Person mit einem geeichten jederzeit ablesbaren Personendosimeter täglich zu ermitteln und auf dem Tätigkeitsnachweis einzutragen. Bei Überschreitung einer der oben genannten betrieblichen Dosisrichtwerte ist unverzüglich der Strahlenschutzbeauftragte (z. B. Betriebsleiter) zu verständigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.)*

## 2.7 Genehmigungspflichtiger Umgang (Montage, Demontage, Wartung und Lagerung) mit Ionisationsrauchmeldern (I-Meldern), die radioaktive Stoffe enthalten, und deren Beförderung

bei der*[Institution (Betrieb) und Standort]*

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den genehmigungspflichtigen Umgang mit I-Meldern, die der Bauart nach zugelassen sind. Der Umgang umfasst die Errichtung von I-Melder-Anlagen (Montage und Demontage), die Wartung (Funktionsprüfungen und Austausch), den Transport (Beförderung) sowie die Lagerung von I-Meldern.

**Die Anweisung schließt den Ausbau von nicht bauartzugelassenen I-Meldern ein.**

Es besteht keine Gefahr der Bestrahlung von außen.

Eine Freisetzung des radioaktiven Stoffes ist nur bei beschädigtem Gehäuse möglich.

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht während dieser Tätigkeit nur bei unsachgemäßem Umgang.

Mitarbeiter, die Umgang mit I-Meldern haben, sind verpflichtet, die Strahlenschutz- und Fachanweisungen einzuhalten.

### 2.7.1 Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte ist:

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

Vertreter

*[Titel Vorname Name]*

Dienstsitz :

Telefon :

### 2.7.2 Strahlenschutzbereiche

*Nicht erforderlich, da nicht vorhanden.*

### 2.7.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

*(Personen, die I-Melder verwenden, werden durch ihre Tätigkeit nicht zu beruflich strahlenexponierten Personen im Sinne der Strahlenschutzverordnung. Der Erwartungswert der effektiven Dosis liegt bei diesem Umgang unterhalb von 1 mSv im Jahr. Eine Messung der Personendosis ist nicht erforderlich.*

*Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht erforderlich.)*

### 2.7.4 Tätigkeitsvoraussetzungen

Die bei der Verwendung von I-Meldern außer dem Strahlenschutzbeauftragten sonst tätigen Personen müssen die notwendigen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen. Diese werden im Rahmen der Erstunterweisung vermittelt.

### 2.7.5 Regeln zum Arbeitsverhalten bei Montage, Demontage und Wartung

Bei der Verwendung von I-Meldern sind neben den allgemeinen Verhaltensregeln aus Punkt 1.8 die folgenden Regelungen zu beachten:

#### 2.7.5.1 Verhaltensregeln

* Es ist darauf zu achten, dass eine Aufnahme des radioaktiven Stoffes in den Körper verhindert wird. Deshalb ist darauf zu achten, dass das Gehäuse des I-Melders nicht beschädigt wird.
* Besteht der Verdacht auf Beschädigung oder Undichtheit, ist der I-Melder nicht mehr zu verwenden und der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.
* Beschädigte I-Melder sind bis zur Rückführung in einem dichtschließenden Behältnis (z. B. Plastiktüte) aufzubewahren.
* Defekte I-Melder sind bis zur Rückführung gesondert zu lagern. Sie dürfen nicht verwendet, geöffnet, repariert oder beseitigt werden.
* [*weitere Verhaltensregeln*]

#### 2.7.5.2 Regeln zum Betrieb

* Mit den I-Meldern dürfen nur Personen umgehen, die dafür vom Strahlenschutzbeauftragten bestimmt wurden und eine entsprechende Unterweisung erhalten haben.
* Die I-Melder sind, solange sie nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden, an den folgenden Lagerorten diebstahl- und brandgeschützt (siehe hierzu auch DIN 25 422) aufzubewahren: *[entsprechend Genehmigungsbescheid]*
* Gefährliche Güter (z. B. brennbare Flüssigkeiten) und korrosionsfördernde Stoffe dürfen nicht im I-Melder-Lagerraum gelagert werden.
* Unbefugte haben keinen Zutritt zum I-Melder-Lager.
* Die Lagerräume sind mit dem Strahlenzeichen, dem Wort "RADIOAKTIV" und der erforderlichen Gefahrengruppeneinteilung der Feuerwehr gekennzeichnet.
* Die I-Melder sind vor Verwendung einer Sichtkontrolle auf Beschädigung zu unterziehen. Es ist u. a. zu achten auf Deformation, Risse, Kratzer, poröse Stellen, Korrosion.
* Über Ein- und Ausgänge der I-Melder ist genau Buch zu führen. Die Lagerkontrollbücher sind daher sorgfältig, sauber und unmittelbar bei jeder Lagerbewegung zu führen.
* Bei Verlust oder Fund von I-Meldern ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.
* Nicht bauartzugelassene Melder, die von Kunden ~~nur~~ zurückgegeben werden, können unter Beachtung von besonderen Sicherheitsmaßnahmen (s. u.) bis zur Weitergabe an den Entsorger zwischengelagert werden.
* *(Der Bauart nach nicht zugelassene I-Melder werden innerhalb des Lagers in einem abschließbaren und gekennzeichneten Stahlschrank gesondert aufbewahrt.)*
* Das Verpacken und Umpacken von gebrauchten Meldern ohne Bauartzulassung darf nur unter Verwendung von Einweghandschuhen geschehen.
* Kennzeichnungen, die vom Strahlenschutzbeauftragten oder auf dessen Anordnung angebracht wurden, dürfen nicht ohne dessen Wissen und Zustimmung entfernt oder verändert werden.
* *[zusätzliche interne Regelungen]*

Fragen zum Umgang mit den I-Meldern sind an den Strahlenschutzbeauftragten zu richten.

#### 2.7.5.3 Regeln zur Montage, Wartung und Demontage:

* Der zuständige Monteur auf der Baustelle hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen I-Melder erst kurz vor Inbetriebnahme der Anlage zur Baustelle angeliefert werden. Er hat außerdem sicherzustellen, dass die I-Melder von „informierten“ Personen in Empfang genommen werden.
* Der zuständige Monteur auf der Baustelle prüft die Lieferung auf Schäden und Vollständigkeit. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.
* I-Melder, die beim Kunden nicht sofort eingesetzt werden, können auf den Montagestellen kurzfristig aufbewahrt werden. Dafür sind geeignete und diebstahlgesicherte Räume vorzusehen. Die folgenden Anweisungen sind dabei einzuhalten:
	+ I-Melder dürfen nicht zusammen mit gefährlichen Gütern (z. B. brennbare Flüssigkeiten) aufbewahrt werden.
	+ Defekte I-Melder sind dicht zu verpacken (z. B. Plastikbeutel) und bis zur Rückführung gesondert aufzubewahren. Sie dürfen nicht verwendet, geöffnet, repariert oder beseitigt werden.
* Der zuständige Monteur auf der Baustelle hat für den zweckgebundenen und ordnungsgemäßen Einbau von I-Meldern in Brandmeldeanlagen zu sorgen.
* Das Öffnen und Reinigen von I-Meldern ist strikt untersagt.
* Es ist darauf zu achten, dass Beschriftungen und Kennzeichnungen der Verpackungen entfernt werden. Anschließend können diese Verpackungen in den normalen Abfall gegeben werden.
* Werden I-Meldereinsätze bei notwendigen Zwischenaufenthalten während der Beförderung im Kraftfahrzeug zurückgelassen, ist das Fahrzeug sorgfältig zu verschließen und auf einem nach Straßenverkehrsordnung zulässigen Parkplatz, auf dem Werkgelände oder in einer Garage abzustellen.
* I-Melder dürfen nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages demontiert werden. Dieser Auftrag hat Angaben über Stückzahl, Type und Demontageort sowie deren weiteren Verwendungszweck zu beinhalten.
* Bei der Inbetriebnahme ist durch den Baustellenverantwortlichen der Lieferumfang mit der tatsächlich eingebauten Stückzahl zu vergleichen. Die Rücksendung überzähliger I-Melder ist unmittelbar über den zuständigen Projektbearbeiter zu veranlassen.

### 2.7.6 Beförderung von I-Meldern

Die Beförderung von I-Meldern (Verpacken, zur Beförderung übergeben, Empfangen, Auspacken) unterliegt den Bedingungen der StrlSchV und der GGVSEB. Für die Beförderung von I-Meldern ist die Arbeitsanweisung *[interne Regelung einfügen, falls vorhanden]* sowie die Anordnung des Strahlenschutzbeauftragten und der Beauftragten Person unbedingt zu befolgen.

### 2.7.7 Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse Regelungen für Alarmübungen, Unfälle und Störfälle

Bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen (z. B. Beschädigung von I-Meldern, Kontaminationsverdacht, Diebstahl, Brand) ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.

### 2.7.8 Betriebsbuch

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die folgenden Betriebsvorgänge einzutragen sind:

* Erwerb, Abgabe der I-Melder, Empfänger

Die Führung des Betriebsbuchs erfolgt durch [*den Strahlenschutzbeauftragten*]

# Inkrafttreten

Diese Strahlenschutzanweisung ersetzt alle bisher gültigen Strahlenschutzanweisungen nach StrlSchV. Sie tritt am *[Datum]* in Kraft.

Ort, den

Einrichtungs- oder Betriebsleiter und

Strahlenschutzverantwortlicher

zur Kenntnis genommen

…………………………. Ort, den

Strahlenschutzbeauftragter

…………………………. Ort, den

Strahlenschutzbeauftragter

*(Hier können abhängig von den tätigkeitsbezogen Anweisungen besondere Anweisungen oder Merkblätter angefügt werden.)*

# Anlagen

## Anlage 1: Alarmplan

|  |
| --- |
| **Alarmplan** |
| **Strahlenschutzverantwortlicher** *[Titel Vorname Name]***Strahlenschutzbeauftragte** *[Titel Vorname Name]* *[Titel Vorname Name]* …**Durchgangsarzt** *[Titel Vorname Name]***Ermächtigter Arzt**  *[Titel Vorname Name]***Fachkraft für Arbeitssicherheit** *[Titel Vorname Name]* | : Tel.: : Tel.: *[z. B. Strahlenschutz-Mobiltelefon]*: Tel.: : Tel.: : Tel.:  Mobil :  |
| **Außerhalb der Dienstzeit sind je nach Zuständigkeit folgende Stellen zu informieren** |
| ***[z. B. Allgemeiner Bereitschaftsdienst, Pforte, Zentrale …]*** **Notdienst****Feuerwehr****Polizei** | : Tel.: : Tel.: : Tel.: : Tel.:  |

## Anlage 2: Aufstellung der Genehmigungen und Anzeigen nach StrlSchV

***Beispiel:***

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ***Nr.*** | ***Genehmigung / Anzeige (AZ\*/BZ\*)*** | ***Prüftermine (§ 66 StrlSchV)*** | ***Anlagen­bezeichnung*** | ***Aufstellungsort*** | ***zuständiger SSB\*\**** |
| ***1*** | *Anzeige vom 11.11.2012**(BZ\*: HE/1357/01)§ 4 Abs. 3* | *11/2017* |  | *EG Raum … bei Nichtnutzung; sonst ortsveränderlich* | *S1\*\*\***(S2)\*\*\*\** |
| ***2*** | *Genehmigung vom 11.11.2009mit Nachtrag vom …(AZ\*: G/12345…/GG)§ 5 Abs. 1* | *entfällt(oder entsprechend Nebenbestim­mung zur Genehmigung)* |  | *KG Raum …* | *S2**(S1)* |
| ***3*** | *Genehmigung vom 27.05.2009(AZ\*: FF/1245…/FF)§ 3 Abs. 1* | *04/2021* |  | *1. OG großes Röntgenlabor* | *S1**(S2)* |
|  |  | *05/2022* |  |  |  |
| ***…*** | *…* | *…* | *…* | *…* | *…* |

*\* AZ = Aktenzeichen; BZ = Bauartzulassungszeichen
\*\* SSB = Strahlenschutzbeauftragter
\*\*\* S1: Vergleiche Punkt 1.3 (oder Anlage 3)
\*\*\*\* Die Angaben in Klammern geben die Vertretungsregelung wieder*

## Anlage 3: Strahlenschutzbeauftragte und Zuständigkeiten

*[Entsprechende Liste]*

*(Falls Anlage 2 ausgeführt wird, ist hier nur die Bezeichnung wer S1, S2 usw. ist, notwendig. Die Zuordnung der Zuständigkeiten erfolgt in diesem Fall in Spalte 6 der Tabelle zu Anlage 2.*

*Falls es nicht anlagenbezogene Zuständigkeiten gibt – z. B. wenn die Zuständigkeit für alle Funktionsprüfungen und die Terminverfolgung der wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen im gesamten Unternehmen bei einem Strahlenschutzbeauftragten liegt – empfiehlt es sich, dies hier gesondert aufzuführen.)*

**Personelle Organisation des Strahlenschutzes**

*[Organigramm]*

## Anlage 4: Sicherheitsanweisungen

### Sicherheitsanweisung zu 2.1 Betrieb einer Messeinrichtung mit fest eingebauter umschlossener radioaktiver Strahlenquelle

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Firmenname*** | SICHERHEITSANWEISUNG**zur Strahlenschutzanweisung *„[…….]messung“***Geltungsbereich .......(Werk, Gebäude, Raum, Ort,.... )Betrieb:.....................; Anlage:......................... | Gültig ab:..................... Version: ........... .......………………………………..Unterschrift des StrahlenschutzbeauftragtenGegenzeichnung (Betriebsleitung):.......................... |
| ANWENDUNGSBEREICH |
| **Messeinrichtung(en) zur *[…….]* messung****Hersteller: ......................................, Typ:..............................................****Betriebsart: „Produktion“** *Hinweis****:*** *Die Betriebsart „Produktion“ setzt voraus, dass die Sicherheitsvorrichtungen vorhanden und wirksam sind.Diese Sicherheitsanweisung gilt n i c h t für An- oder Abbau der Vorrichtung bzw. deren Lagerung oder für Wartungs- und Instandsetzungstätigkeiten an der Vorrichtung.* |
| GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT |
| Strahlenzeichen | Warnhinweis: Die Messeinrichtung(en) enthalten eine radioaktive Strahlenquelle.Bei unsachgemäßem Umgang kann es zu Strahlenexpositionen von Mitarbeitern oder Dritten kommen. |
| SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN2) |
| * Mit der Messeinrichtung dürfen nur die Personen umgehen, die unterwiesen wurden und eine entsprechende Einweisung in die Handhabung der Messeinrichtung erhalten haben Vor Arbeitsbeginn den Schaltzustand der Messeinrichtung kontrollieren.
* Nicht in den Strahlengang fassen. Die Messeinrichtung nur bestimmungsgemäß verwenden.
* Vor Öffnen des Strahlenganges durch Sichtkontrolle prüfen, dass die Sicherheitsvorrichtungen einschließlich der Warneinrichtungen vorhanden sind.
* Keine Veränderungen an der Messeinrichtung vornehmen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen können. Der Betrieb ohne Abschirmung, Überbrückung von Verriegelungen oder ähnliche Eingriffe sind nicht zulässig.
* Warnschilder oder optische Warneinrichtungen nicht entfernen oder verdecken.
* Justierarbeiten, Montage- und Demontagearbeiten u. ä. in unmittelbarer Umgebung der Messeinrichtung sind nur bei geschlossenem Strahlerverschluss zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Strahlenschutzbeauftragte.
* Bei Verdacht auf Beschädigung der Messeinrichtung, Funktionseinschränkung einer Schutzvorrichtung oder sonstigen Unregelmäßigkeiten ist die Messeinrichtung nicht mehr zu verwenden und der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.
* Fragen zum Betrieb der Messeinrichtung sind an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu richten.
 |
| WARTUNG UND INSTANDSETZUNG |
| Für Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an der Messeinrichtung, insbesondere An- oder Abbau der Vorrichtung, u. ä. ist ausschließlich die Firma............................. (bzw. Fachabteilung(en) .......................................) einzuschalten.1) |

|  |
| --- |
| VERHALTEN BEI STÖRUNGEN |
| * + Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen (z. B.: Beschädigung, Brand, Abhandenkommen), die die Messeinrichtung, die Strahlenquelle, den Strahlerverschluss, die Abschirmung oder Warneinrichtungen betreffen: Abstand halten, den Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich informieren und seine Weisungen abwarten.
	+ Ggf. absperren. Betriebsaufsicht informieren
	+ *Ggf. die Anlage über NOT-AUS stillsetzen*
	+ Bei begründetem Verdacht auf erhöhte Strahlenexposition von Mitarbeitern oder Dritten beim ermächtigten Arzt („Strahlenschutzarzt“) melden
 |
| VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE3) |
| - Verletzte bergen- Unfallstelle sichern- Erste-Hilfe-Maßnahmen / Rettungskette einleiten- Arzt und / oder Rettungswagen alarmieren- Vorgesetzten und Strahlenschutzbeauftragten informieren- Alle Verletzungen ins Verbandbuch eintragen**NOTRUF: Ersthelfer** |
| ALARMPLAN1) |
| Betriebsleitung: Name:.............................................. Tel.:...............................................Strahlenschutzbeauftragter: Name:.............................................. Tel.:...............................................Fachpersonal „Strahlenschutz“: Name(n) .......................................... Tel.:...............................................Ermächtigter Arzt („Strahlenschutzarzt“): Name:................................... Tel.:...............................................Sicherheitsfachkraft: Name:.............................................. Tel.:...............................................Außerhalb der Dienstzeit ist folgende Stelle zu informieren: ............................ Tel.:............................... |

Erläuterungen :

* 1) Entsprechend der Genehmigung, der betriebsinternen Regelungen oder der sonstigen Gegebenheiten einzutragen.

→ 2) Dies ist ein Vorschlag für die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln. Es muss geprüft werden, ob eventuelle Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort notwendig werden.

*→* 3) Diese Punkte sind stark von (konventionellen) arbeitsschutzrelevanten Überlegungen geprägt. Strahlenunfälle im eigentlichen Sinn mit der Möglichkeit akuter Strahlenschäden sind hinreichend sicher ausgeschlossen und bedürfen Einzelfallentscheidungen des Strahlenschutzbeauftragten.

### Sicherheitsanweisung zu 2.2 Betrieb einer Messeinrichtung einschließlich des Umgangs mit umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Firmenname*** | SICHERHEITSANWEISUNG**zur Strahlenschutzanweisung *„[…….]messung“***Geltungsbereich .......(Werk, Gebäude, Raum, Ort,.... )Betrieb:.....................; Anlage:......................... | Gültig ab:..................... Version: ........... .......………………………………..Unterschrift des StrahlenschutzbeauftragtenGegenzeichnung (Betriebsleitung):.......................... |
| ANWENDUNGSBEREICH |
| **Messeinrichtung(en) zur *[…….]*messung****Hersteller: ......................................, Typ:..............................................****Betriebsart: „Produktion“ und „Umbau einer Strahlenquelle“** *Hinweis****:*** *Die Betriebsart „Produktion“ setzt voraus, dass die Sicherheitsvorrichtungen vorhanden und wirksam sind.Diese Sicherheitsanweisung gilt n i c h t für An- oder Abbau der Vorrichtung bzw. deren Lagerung oder für Wartungs- und Instandsetzungstätigkeiten an der Vorrichtung.* |
| GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT |
| Strahlenzeichen | Warnhinweis: Die Messeinrichtung(en) enthalten eine radioaktive Strahlenquelle.Bei unsachgemäßem Umgang kann es zu Strahlenexpositionen von Mitarbeitern oder Dritten kommen. |
| SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN2) |
| * Mit der Messeinrichtung dürfen nur die Personen umgehen, die unterwiesen wurden und eine entsprechende Einweisung in die Handhabung der Messeinrichtung erhalten haben
* Vor Arbeitsbeginn den Schaltzustand der Messeinrichtung kontrollieren.
* Nicht in den Strahlengang fassen. Die Messeinrichtung nur bestimmungsgemäß verwenden.
* Vor Öffnen des Strahlenganges durch Sichtkontrolle prüfen, dass die Sicherheitsvorrichtungen einschließlich der Warneinrichtungen vorhanden sind.
* Keine Veränderungen an der Messeinrichtung vornehmen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen können. Der Betrieb ohne Abschirmung, Überbrückung von Verriegelungen oder ähnliche Eingriffe sind nicht zulässig.
* Warnschilder oder optische Warneinrichtungen nicht entfernen oder verdecken.
* Justierarbeiten, Montage- und Demontagearbeiten u. ä. in unmittelbarer Umgebung der Messeinrichtung sind nur bei geschlossenem Strahlerverschluss zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Strahlenschutzbeauftragte.
* Bei Verdacht auf Beschädigung der Messeinrichtung, Funktionseinschränkung einer Schutzvorrichtung oder sonstigen Unregelmäßigkeiten ist die Messeinrichtung nicht mehr zu verwenden und der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.
* Müssen aus technischen Gründen Sicherheitsvorrichtungen außer Funktion gesetzt oder eine Strahlenquelle gewechselt werden, so sind mit dem Strahlenschutzbeauftragten geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
* Die Strahlenquelle ist nicht mit ungeschützten Händen anzufassen. Dafür sind die vorgesehenen Werkzeuge *(z. B. Pinzette, Zange)* zu verwenden. Es darf keine Gewalteinwirkung auf die Quelle erfolgen.
* Bei Verdacht auf Beschädigung oder Undichtheit ist vorsorglich darauf zu achten, dass eine Weiterverbreitung des radioaktiven Stoffes verhindert wird**.** Der Strahlenschutzbeauftragte ist unverzüglich zu informieren.
* Die organisatorischen Abläufe beim Strahlenquellenwechsel folgen der Strahlenschutzanweisung.
* Fragen zum Betrieb der Messeinrichtung oder zum Umgang mit den Strahlenquellen sind an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu richten.
 |
| WARTUNG UND INSTANDSETZUNG |
| Für Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an der Messeinrichtung, insbesondere An- oder Abbau der Vorrichtung, u. ä. ist ausschließlich die Firma............................. (bzw. Fachabteilung(en) .......................................) einzuschalten.1) |
| VERHALTEN BEI STÖRUNGEN |
| * + Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen (z.B.: Beschädigung, Brand, Abhandenkommen), die die Messeinrichtung, die Strahlenquelle, den Strahlerverschluss, die Abschirmung oder Warneinrichtungen betreffen: Abstand halten, den Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich informieren und seine Weisungen abwarten.
	+ Ggf. absperren. Betriebsaufsicht informieren
	+ *Ggf. die Anlage über NOT-AUS stillsetzen*
	+ Bei begründetem Verdacht auf erhöhte Strahlenexposition von Mitarbeitern oder Dritten beim ermächtigten Arzt („Strahlenschutzarzt“) melden
 |
| VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE3) |
| - Verletzte bergen- Unfallstelle sichern- Erste-Hilfe-Maßnahmen / Rettungskette einleiten- Arzt und / oder Rettungswagen alarmieren- Vorgesetzten und Strahlenschutzbeauftragten informieren- Alle Verletzungen ins Verbandbuch eintragen**NOTRUF: Ersthelfer** |
| ALARMPLAN1) |
| Betriebsleitung: Name:.............................................. Tel.:...............................................Strahlenschutzbeauftragter: Name:.............................................. Tel.:...............................................Fachpersonal „Strahlenschutz“: Name(n) .......................................... Tel.:...............................................Ermächtigter Arzt („Strahlenschutzarzt“): Name:................................... Tel.:...............................................Sicherheitsfachkraft: Name:.............................................. Tel.:...............................................Außerhalb der Dienstzeit ist folgende Stelle zu informieren: ............................. Tel.:............................... |

Erläuterungen :

* 1) Entsprechend der Genehmigung, der betriebsinternen Regelungen oder der sonstigen Gegebenheiten einzutragen.

→ 2) Dies ist ein Vorschlag für die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln. Es muss geprüft werden, ob eventuelle Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort notwendig werden.

*→* 3) Diese Punkte sind stark von (konventionellen) arbeitsschutzrelevanten Überlegungen geprägt. Strahlenunfälle im eigentlichen Sinn mit der Möglichkeit akuter Strahlenschäden sind hinreichend sicher ausgeschlossen und bedürfen Einzelfallentscheidungen des Strahlenschutzbeauftragten.

### Sicherheitsanweisung zu 2.3 Betrieb eines ECD

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Firmenname*** | SICHERHEITSANWEISUNG**zur Strahlenschutzanweisung *„ECD“***Geltungsbereich .......(Werk, Gebäude, Raum, Ort,.... )Betrieb:.....................; Anlage:......................... | Gültig ab:..................... Version: ........... .......………………………………..Unterschrift des StrahlenschutzbeauftragtenGegenzeichnung (Betriebsleitung):.......................... |
| ANWENDUNGSBEREICH |
| **Gaschromatographen (GC) mit Ni-63-Elektroneneinfangdetektoren (Ni-63-ECD)****Hersteller: ......................................, Typ:..............................................****Betriebsart: „Laborbetrieb“** *Hinweis****:*** *Die Betriebsart „Laborbetrieb“ setzt voraus, dass der GC mit ECD im eingebauten Zustand betrieben wird. Sie umfasst auch das ggf. Wechseln des ECD gegen FID oder sonstigen Ein/Ausbau des ECD zwecks Lagerung ohne Öffnung des ECD. Diese Sicherheitsanweisung gilt n i c h t für Instandsetzungstätigkeiten am GC mit Öffnen des ECD oder für Kontaminationsprüfungen.* |
| GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT |
| Strahlenzeichen | Warnhinweis: Der GC enthält im ECD funktionsbedingt radioaktive Stoffe. Bei unsachgemäßem Umgang kann es zu Strahlenexpositionen infolge Inkorporation radioaktiver Stoffe kommen oder zu Kontaminationen von z.B. Hand, Kleider, Gegenständen. Die Kontaminationen sind mit einfachen Strahlungsmeßgeräten nicht nachweisbar. |
| SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN2) |
| * Die Gaschromatographen dürfen nur von unterwiesenen Personen benutzt werden.
* (Schwangeren oder Stillenden ist Ein-/Ausbau des ECD sowie die Handhabung des ausgebauten ECD untersagt.)
* Kennzeichnungen (Warnschilder) des GC mit eingebautem ECD dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden.
* Das Öffnen des Detektorgehäuses, invasive Eingriffe in den ECD, die Reinigung des Detektors, z. B. mit flüssigem Reinigungsmittel, sowie Spülen des Detektors mit aggressiven Chemikalien ist verboten.
* Der Detektor darf keinen starken mechanischen, thermischen oder korrosiven Einwirkungen ausgesetzt werden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass beim Betrieb des Gerätes die maximal zulässige Temperatur von .......... 0C (siehe Herstellerangaben) für den Detektor nicht überschritten wird.
* Die Abgase sind vom Ni-63-ECDausgang über einen Schlauch ins Freie oder (direkt) in die Abluft zu leiten.
* Öffnen des GC und Ein/Ausbau des ECD 1) bzw. Tausches gegen FID 1) ist nur zulässig, wenn der Strahlenschutzbeauftragte anwesend oder erreichbar ist.
* Beim Aus- bzw. Einbau der ECD sind (Einmal)Handschuhe und (Labor)Kittel zu tragen. Die Handschuhe sind unmittelbar anschließend als (unbelasteter, hausmüllartiger) Abfall zu entsorgen.
* Ausgebaute ECD sind unter Verschluß in ............... 1) zu lagern. Der Schlüssel ist hinterlegt bei …….....
* Bei längerem Stillstand des GC ist der ECD auszubauen und zu lagern.
* Wird der GC mit ECD nach längerem Stillstand betrieben, ist zunächst mit Stickstoff oder Standardträgergas gemäß Herstellerangaben zu spülen.
* Jede Änderung des Aufstellungsortes 1) der GC mit ECD ist nur nach schriftlicher Freigabe durch den Strahlenschutzbeauftragten oder einer eigens von ihm autorisierten Person zulässig.
* Unregelmäßigkeiten, Störungen sind bei....................................zu melden.
 |
| Wartung und Instandsetzung |
| Für Wartungsarbeiten GC (incl. invasiver Eingriffe am ECD), für Kontaminationsüberprüfungen oder für einen Tausch des vorhandenen ECD gegen einen anderen ECD ist ausschließlich die Firma............................. (bzw. Fachabteilung(en) ......................................................................................) einzuschalten.1) |
| VERHALTEN BEI STÖRUNGEN |
| * + Bei Störungen/ sicherheitsrelevanten Ereignissen , die den ECD betreffen, insbesondere Beschädigungen, Überhitzungen, Verdacht auf Kontaminationen u.ä., ist unverzüglich der zuständige Strahlenschutzbeauftragte zu informieren und seine Weisungen sind abzuwarten
	+ Der Betrieb des Gerätes ist sofort einzustellen
	+ ggf. absperren, Betriebsaufsicht informieren

- *Betriebliche Meldeordnung(en) berücksichtigen 1)* |
| VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE3) |
| - Verletzte bergen- Unfallstelle sichern- Erste-Hilfe-Maßnahmen / Rettungskette einleiten- Arzt und / oder Rettungswagen alarmieren- Vorgesetzten und Strahlenschutzbeauftragten informieren- Alle Verletzungen ins Verbandbuch eintragen **NOTRUF: Ersthelfer** |
| ALARMPLAN1) |
| Betriebsleitung: Name:............................................. Tel.:..............................................Strahlenschutzbeauftragter: Name:............................................. Tel.:...............................................Fachpersonal „Strahlenschutz“: Name(n) ......................................... Tel.:...............................................Ermächtigter Arzt („Strahlenschutzarzt“): Name:.................................. Tel.:...............................................Sicherheitsfachkraft: Name:............................................ Tel.:...............................................Außerhalb der Dienstzeit ist folgende Stelle zu informieren: ............................ Tel.:............................... |

Abkürzungen:

ECD: Elektroneneinfangdetektor (electron capture detector)

GC: Gaschromatograph

FID: Flammenionisationdetektor

Erläuterungen :

* 1) Entsprechend der Genehmigung, der betriebsinternen Regelungen oder der sonstigen Gegebenheiten einzutragen.

→ 2) Dies ist ein Vorschlag für die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln. Es muss geprüft werden, ob eventuelle Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort notwendig werden.

*→* 3) Diese Punkte sind stark von (konventionellen) arbeitsschutzrelevanten Überlegungen geprägt. Strahlenunfälle im eigentlichen Sinn mit der Möglichkeit akuter Strahlenschäden sind hinreichend sicher ausgeschlossen und bedürfen Einzelfallentscheidungen des Strahlenschutzbeauftragten.

### Sicherheitsanweisung zu 2.4 Betrieb von Plasmaanlagen bez. Ionenbeschleunigern

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Firmenname*** | SICHERHEITSANWEISUNG**zur Strahlenschutzanweisung *„Betrieb von Plasmaanlagen bzw. Ionenbeschleunigern“***Geltungsbereich .......(Werk, Gebäude, Raum, Ort,.... )Betrieb:.....................; Anlage:......................... | Gültig ab:..................... Version: ........... .......………………………………..Unterschrift des StrahlenschutzbeauftragtenGegenzeichnung (Betriebsleitung):.......................... |
| ANWENDUNGSBEREICH |
| **Anzeigebedürftiger Betrieb von Plasmaanlagen bzw. Ionenbeschleunigern****Hersteller: ......................................, Typ:..............................................****Betriebsart: „Normalbetrieb“***Hinweis****:*** Die *Betriebsart „Normalbetrieb“ setzt voraus, dass Sicherheitsvorrichtungen vorhanden und wirksam sind. Diese Sicherheitsanweisung gilt n i c h t für Prüfung, Wartung und Instandsetzung des Beschleunigers / der Plasmaanlage.* |
| GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT |
| Strahlenzeichen | Warnhinweis:.Bei unsachgemäßer Handhabung bzw. Betrieb kann es zu Strahlenexpositionen von Mitarbeitern oder Dritten kommen. |
| SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN2) |
| * Den Beschleuniger / die Plasmaanlage dürfen nur die Personen betreiben, die dafür vom Strahlenschutzbeauftragten bestimmt wurden, entsprechende Sachkenntnisse haben und Ein- und Unterweisung erhalten haben.
* Das Überbrücken von Interlockeinrichtungen sowie das Umgehen, Abbauen oder Verändern der Strahlenschutzeinrichtungen ist im Normalbetrieb verboten.
* Fragen zu den Tätigkeiten am Beschleuniger sind an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu richten.
* Unnötige Strahlzeiten vermeiden.
* Sofern Mängel an den Strahlenschutzeinrichtungen festgestellt werden, ist unverzüglich der zuständige Strahlenschutzbeauftragte zu verständigen.
* Sicherstellen, dass sich während des Betriebs mit Strahlung in den Strahlenschutzbereichen nur Personen aufhalten, die eine dem Betrieb der Anlage dienende Aufgabe erfüllen.
* Wartungsarbeiten dürfen ausschließlich in Rücksprache mit und nach Genehmigung durch den Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt/veranlasst werden
* Das Betriebsbuch ist entsprechend den Vorgaben des SSB zu führen.
* [Deuteronen und radioaktive Ionen dürfen nicht beschleunigt werden.]
 |
| VERHALTEN BEI STÖRUNGEN |
| * + Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen (z.B.: Beschädigung, Brand), die Interlockeinrichtungen, Abschirmung oder Warneinrichtungen betreffen: Abstand halten, die Hochspannung unterbrechen, den Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich informieren und seine Weisungen abwarten.
	+ Ggf. absperren. Betriebsaufsicht informieren
	+ Ggf. die Anlage über NOT-AUS stillsetzen
	+ Bei begründetem Verdacht auf erhöhte Strahlenexposition von Mitarbeitern oder Dritten beim ermächtigten Arzt („Strahlenschutzarzt“) melden

- *Betriebliche Meldeordnung(en) berücksichtigen 1)* |
| VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE3) |
| - Verletzte bergen- Unfallstelle sichern- Erste-Hilfe-Maßnahmen / Rettungskette einleiten- Arzt und / oder Rettungswagen alarmieren- Vorgesetzten und Strahlenschutzbeauftragten informieren- Alle Verletzungen ins Verbandbuch eintragen **NOTRUF: Ersthelfer** |
| ALARMPLAN1) |
| Betriebsleitung: Name: ............................................. Tel.:..............................................Strahlenschutzbeauftragter: Name:............................................. Tel.:...............................................Fachpersonal „Strahlenschutz“: Name(n) .......................................... Tel.:...............................................Ermächtigter Arzt („Strahlenschutzarzt“): Name:............................... Tel.:...............................................Sicherheitsfachkraft: Name:.............................................. Tel.:...............................................Außerhalb der Dienstzeit ist folgende Stelle zu informieren: .............. Tel.:............................... |

Erläuterungen :

* 1) Entsprechend der Genehmigung, der betriebsinternen Regelungen oder der sonstigen Gegebenheiten einzutragen.

→ 2) Dies ist ein Vorschlag für die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln. Es muss geprüft werden, ob eventuelle Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort notwendig werden.

*→* 3) Diese Punkte sind stark von (konventionellen) arbeitsschutzrelevanten Überlegungen geprägt. Strahlenunfälle im eigentlichen Sinn mit der Möglichkeit akuter Strahlenschäden sind hinreichend sicher ausgeschlossen und bedürfen Einzelfallentscheidungen des Strahlenschutzbeauftragten.

### Sicherheitsanweisung zum 2.5 Betrieb eines Gerätes für Gammaradiographie in der zerstörungsfreien Prüfung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Firmenname*** | SICHERHEITSANWEISUNG**zur Strahlenschutzanweisung** Geltungsbereich .......(Werk, Gebäude, Raum, Ort,.... )Betrieb:.....................; Anlage:......................... | Gültig ab:..................... Version: ........... .......………………………………..Unterschrift des StrahlenschutzbeauftragtenGegenzeichnung (Betriebsleitung):.......................... |
| ANWENDUNGSBEREICH |
| **Gammaradiographie in der zerstörungsfreien Prüfung** **Hersteller: ......................................, Typ:..............................................****Betriebsart: „Durchstrahlungsprüfung“** *Hinweis****:*** *Die Betriebsart „Durchstrahlungsprüfung“ setzt voraus, dass die Sicherheitsvorrichtungen vorhanden und wirksam sind.Diese Sicherheitsanweisung gilt n i c h t für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Vorrichtung bzw. Strahlerwechsel.* |
| GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT |
| Strahlenzeichen | Warnhinweis: Geräte zur Gammaradiographie in der zerstörungsfreien Materialprüfung enthalten hochradioaktive Strahlenquellen. Bei unsachgemäßer Bedienung bzw. Umgang kann es zur erheblichen Strahlenexpositionen von Mitarbeitern oder Dritten kommen. |
| SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN2) |
| * Mit der Gammaradiographieeinrichtung dürfen nur die Personen umgehen, die dafür vom Strahlenschutzbeauftragten bestimmt wurden und eine entsprechende Ein- und Unterweisung erhalten haben.
* Die Gammaradiographieeinrichtung nur bestimmungsgemäß verwenden.
* Vor Einsatz und nach dem Einsatz der Strahlungsquelle durch Sichtkontrolle prüfen, dass der Strahlerhalter sicher im Abschirmbehälter verwahrt ist und mit entsprechender Strahlungsmesstechnik überprüfen, dass die Strahlenquelle im Abschirmbehälter in der Ruheposition gesichert ist.
* Keine Veränderungen am Gerät vornehmen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen können. Der Einsatz ohne Kollimatoren und zusätzlicher Abschirmung ist nicht zulässig.
* Warnschilder nicht entfernen oder verdecken.
* Bei Verdacht auf Beschädigung, Funktionseinschränkung einer Schutzvorrichtung oder sonstigen Unregelmäßigkeiten ist die Gammaradiographieeinrichtung bzw. das Zubehör nicht mehr zu verwenden und der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.
* Fragen zum Betrieb der Gammaradiographie sind an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten zu richten.
 |
| Wartung und Instandsetzung |
| Für Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an der Gammaradiographieeinrichtung ist ausschließlich die Firma............................. (bzw. Fachabteilung(en) ......................................................................................) einzuschalten.1) |
| VERHALTEN BEI STÖRUNGEN |
| * + Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen (z.B.: nicht zurückgefahrene Strahlenquelle, Brand im Lagerraum) ist der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren und seine Weisungen abzuwarten.
	+ Ggf. den Kontrollbereich abgrenzen und kennzeichnen.
	+ Bei begründetem Verdacht auf erhöhte Strahlenexposition von Mitarbeitern oder Dritten den ermächtigten Arzt („Strahlenschutzarzt“) kontaktieren.

- *Betriebliche Meldeordnung(en) berücksichtigen 1)* |
| VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE3) |
| - Verletzte bergen- Unfallstelle sichern- Erste-Hilfe-Maßnahmen / Rettungskette einleiten- Arzt und / oder Rettungswagen alarmieren- Vorgesetzten/ Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten informieren- Alle Verletzungen ins Verbandsbuch (GUV-I-511-1) eintragen **NOTRUF: Ersthelfer** |
| ALARMPLAN1) |
| Strahlenschutzverantwortlicher: Name:............................................ Tel.:..............................................Strahlenschutzbeauftragter: Name:............................................ Tel.:...............................................Fachpersonal „Strahlenschutz“: Name(n) ........................................ Tel.:...............................................Ermächtigter Arzt („StrlSch-Arzt“): Name:.............................................Tel.:...............................................Sicherheitsfachkraft: Name:............................................Tel.:...............................................Außerhalb der Dienstzeit ist folgende Stelle zu informieren: ......................... Tel.:............................... |

Erläuterungen :

* 1) Entsprechend der Genehmigung, der betriebsinternen Regelungen oder der sonstigen Gegebenheiten einzutragen.
* 2) Dies ist ein Vorschlag für die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln. Es muss geprüft werden, ob eventuelle Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort notwendig werden.

*→* 3) Diese Punkte sind stark von (konventionellen) arbeitsschutzrelevanten Überlegungen geprägt. Strahlenunfälle im eigentlichen Sinn mit der Möglichkeit akuter Strahlenschäden sind **nicht** ausgeschlossen und bedürfen weiteren Anweisungen des Strahlenschutzbeauftragten.

## Anlage 5: Zutrittsregelung

**Regelungen für den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Personengruppen** | **Zutritt zu Strahlenschutzbereichen** |
|  | **Überwachungs-bereich** | **Kontrollbereich** | **Sperrbereich** |
| Personen1), die in diesem Bereich mit radioaktiven Stoffen umgehen  | ja, nach Unterweisung über 2,3) | ja, nach Unterweisung über 2,3) | ja, nach Unterweisung 2,3) und unter fachkundiger Begleitung |
| Reinigungs-, Wartungs- oder sonstiges Personal 1) | ja (nach „Einweisung“) | ja, nach Unterweisung 4) | ja, nach Unterweisung4) und unter fachkundiger Begleitung |
| Besucher | ja | ja, soweit behördlich zugelassen, nach Unterweisung über 4) und Erlaubnis durch den Strahlen-schutzbeauftragten | nein |
| Auszubildende und Studenten zur Erreichung ihres Ausbildungsziels | ja, nach Unterweisung über 2,3) | ja, nach Unterweisung über 2,3) | nein |
| schwangere Frauen | ja, bedingt5, 6) | ja, bedingt5,6) | nein |
| stillende Frauen | ja, bedingt5) | nein |
| Personen unter 18 Jahren 7) | ja 7)Verbot 8) | nein | nein |
| 16 - 18 jährige, Auszubildende und Studierende 9)  | ja, soweit behördlich zugelassen 10) | ja, soweit behördlich zugelassen 10)  | nein |
| 1) Falls beruflich strahlenexponiertes Fremdpersonal, ist eine Genehmigung nach StrlSchV § 15 erforderlich und vorzulegen sowie eine Strahlenschutzvereinbarung (Abgrenzungsvertrag) zu treffen2) Mögliche Strahlengefährdung und anzuwendende Schutzmaßnahmen, StrlSchV, § 9 (1) Nr. 43) Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, anzuwendende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, wesentlicher Inhalt der Verordnung, Genehmigung, der Strahlenschutzanweisung und über die zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung von personenbezogenen Daten, StrlSchV, § 38 (1)4) Mögliche Gefahren und ihre Verhütung, StrlSchV, § 38 (2)5) Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist (§ 43).6) Für das ungeborene Kind ist der Grenzwert der Dosis aus äußerer und innerer Strahlenexposition zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Schwangerschaft bis zu deren Ende 1 mSv (§ 55 (4)).7) Umgang mit radioaktiven Stoffen derart, dass die Grenzwerte der StrlSchV für die effektive Dosis 1 mSv und für die Organdosis der Augenlinse 15 mSv und für die Haut, Hände, Unterarme, Füße und Knöchel jeweils 50 mSv im Kalenderjahr nicht überschritten werden (§ 55 (3)).8) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit offenen radioaktiven Soffen oberhalb der Freigrenzen nach Anlage III Tab .1 Spalte 2 und 3 StrlSchV umgehen (§ 45).9) Behördlich zugelassene Auszubildende und Studierende zwischen 16-18 Jahren mit Grenzwert von 6 mSv für die effektive Dosis im Kalenderjahr unter ständiger Aufsicht und Anleitung eines Fachkundigen (§ 45 (2) und § 55(3)).10) Bei Studenten und Auszubildende bei Umgang Zutritt nach Unterweisung über 3) und fachkundiger Begleitung |

## Anlage 6: Regelungen zur Strahlenschutzdokumentation

**Themenbereiche, Inhalt der Dokumentation\*), Aufbewahrungsfristen
und Zuständigkeit für die Archivierung**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lfd.****Nr.** | **Themenbereiche und Erfordernis**  | **Inhalt** | **Aufbewahrungsfristen** | **Zuständigkeit** |
| 1 | Strahlenschutzbeauftragte§31 (2, 4)  | Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Aufgaben & Befugnisse, Entscheidungsbereich, Zeitpunkt Bestellung, Zeitpunkt Abbestellung | 5 Jahre nach Abbestellung (Widerruf) | Strahlenschutzverantwortliche |
| 2 | sonst tätige Personen§41 (4, 7) | Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Beginn/Ende der Tätigkeit, Kategorie, Umgangsart, Radionuklide, Strahlenschutzbereich | 5 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit | Strahlenschutzbeauftragte |
| 3 | Unterweisung§38 (1)§38 (2) (Besucher, Wartungspersonal, Handwerker) | Name, Datum, Thema, Inhalt der Unterweisung, Unterschrift(ggf. Tätigkeit, Firma, Betreuer) | 5 Jahre (wiederkehrende Unterweisung) 1 Jahr (einmalige Unterweisung) | StrahlenschutzbeauftragteStrahlenschutzbeauftragte |
| *4* | *Auszubildende* | *Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Betreuer, Beginn/ Ende der Tätigkeit, Kategorie, Umgangsart, Radionuklide* | *5 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit* | *Strahlenschutzbeauftragte* |
| 5 | ärztliche Überwachung von Personen der Kategorie A §61 (3), §64 (3) | Name, Beurteilung, Datum, Name des ermächtigten Arztes | 75. Lebensjahre min. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung | Strahlenschutzverantwortliche(Landesrecht zuständigen Stelle) |
| 6 | Personendosismessung§41 (7), §42 (1) | Name, Dosis, Strahlungsart, Expositionsbedingungen, Zeitraum (Monat, Quartal, Jahr, Leben) Dosimeter-Nr., Messstelle | 75. Lebensjahre min. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung | Strahlenschutzverantwortliche (Landesrecht zuständigen Stelle) |
| 7 | inkorporierte Aktivität§41 (7), ), §42 (1) | Name, Radionuklid, Aktivität, Beschäftigungsmerkmale, Inkorporationsverhältnisse, Art der Messung, Messstelle, Zeitraum bzw. Zeitpunkt, getroffene Maßnahmen | 75. Lebensjahre min. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung | Strahlenschutzverantwortliche(Landesrecht zuständigen Stelle) |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 8 | Personenkontamination§42(3) | Name, Radionuklid, betroffene Körperteile,  | 30 Jahre (sofern Grenzwerte überschritten) | Strahlenschutzbe-vollmächtigte, -verantwortliche |
|  |  | Höhe der Kontamination, Zeitpunkt, getroffene Maßnahmen | 1 Jahr (signifikante Kontamination ohne Grenzwertüberschreitung) | Strahlenschutzbeauftragte |
| 9 | umschlossenen radioaktive Stoffe§66 (6), Anlage V zu §25 | Radionuklide, Aktivität, Dichtheitsbescheinigung, Bauartzulassung (soweit zutreffend), Herstellernummer des Strahlers, Abschirmbehälter (soweit zutreffend) | Dauer des Besitzes | Strahlenschutzbeauftragte |
| 10 | Erwerb, Abgabe sonstiger Verbleib sowie Fund und Erlangen tatsächlicher Gewalt,§70 (6), §71 | Radionuklid, Aktivität Art des radioaktiven Stoffes (chem./phys. Beschaffenheit, ID-Nummer), Zeitpunkt (Eingangs/Ausgangs-datum) Lieferant, Empfänger, Umgangsgenehmigung | 30 Jahre | Strahlenschutzverantwortliche |
| 11 | Erwerb, Abgabe, sonstiger Verbleib, sowie Fund und Erlangen tatsächlicher Gewalt§70 (6), §71 | Radionuklid, Aktivität, Art des radioaktiven Stoffes, Zeitpunkt, Lieferant, Empfänger, Abgeber, Umgangsgenehmigung | 30 Jahre  | Strahlenschutzbeauftragte und Meldung an Strahlenschutzbevollmächtigte, -verantwortliche |
| 12 | Freigabe§70 (3, 6), § 29 Abs. 3 Satz 1 | spezifische Aktivität, die Masse, die Radionuklide, das Freimessverfahren, die Mittelungsmasse, die Mittelungsfläche und der Zeitpunkt der Feststellung. | 30 Jahre | spezifische Aktivität, die Masse, die Radionuklide, das Freimessverfahren, die Mittelungsmasse, die Mittelungsflächeund der Zeitpunkt der Feststellung. |
| 13 | radioaktive Reststoffe, radioaktive Abfälle, (aus dem Atomrecht freigegebene Stoffe)§70, §73 (3) | Radionuklid, Aktivität, spez. Aktivität, Masse oder Volumen des Gebindes, Empfänger, Datum der Abgabe, interne Kennzeichnung des Gebindes, Genehmigung, Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters oder Strahlenschutzbeauftragten | 30 Jahre | Strahlenschutzverantwortliche |
| 14 | Ableitung mit Luft und Wasser§48 (1) | AktivitätskonzentrationRadionuklid, Volumen der Ableitung, Ort der Einleitung, Zeitpunkt, Name des Zuständigen | 30 Jahre | Strahlenschutzverantwortliche |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 15 | Ortsdosis- bzw. Orts-dosisleistungsmessung§42(1), §41(1) | Ortsdosis- bzw. Ortsdosisleistung, Ort der Messung, Strahlungsmessgerät, Zeitpunkt, Name des Zuständigen | 30 Jahre (soweit für Personendosimetrie verwendet) | Strahlenschutzverantwortliche |
| 16 | Messung der Aktivitätskonzentration in Raumluft§42(1), §41(1) | Aktivitätskonzentration, Radionuklid, Raum bzw. Strahlenschutzbereich, | 30 Jahre (sofern Grenzwerte überschritten) | Strahlenschutzverant-wortliche |
|  |  | Zeitpunkt, Strahlungsmessgerät, Name des Zuständigen Sachbearbeiters oder Strahlenschutzbeauftragten | 1 Jahr (signifikante Kontamination ohne Grenzwertüberschreitung) | Strahlenschutzbeauftragte |
| 17 | Prüfung auf Oberflächenkontamination an Arbeitsplätzen und charakteristischen Punkten | Messmethode, Strahlungsmessgerät, Art und Höhe der Kontamination, Ort der | 30 Jahre (sofern Grenzwerte überschritten) | Strahlenschutzverantwortliche |
|  | von Räumen und Verkehrswegen§44 (1), §42(3) | Kontamination, getroffene Maßnahmen, Name des Zuständigen Sachbearbeiters oder Strahlenschutzbeauftragten | 1 Jahr (signifikante Kontaminationen ohne Grenzwertüberschreitung) | Strahlenschutzbeauftragte |
| 18 | Funktionsprüfung, Kalibrierung, Wartung von Strahlungsmessgeräten§67 (2) | Strahlungsmessgerät einschließlich Gerätenummer, Ergebnis, ausführende Stelle, Zeitpunkt, Name des Prüfenden | 10 Jahre | Strahlenschutzbeauftragte |
| 19 | Wartung von Anlagen Bestrahlungsprotokoll§66 (2), §85 (1,3) | Aufzeichnungen über die Behandlung (§85 (1) Nr. 1 - 6 | 30 Jahre | Aufzeichnungen |
| 20 | Funktionsprüfung und Wartung von Abwasseranlagen, Abluftanlagen, Melde- bzw. Alarmanlagen | Art der Prüfung, Ergebnis, ausführende Stelle, Zeitpunkt, Anlage, Name des Prüfenden, nächster Prüfungstermin | Dauer des Betriebes |  |
| 21 | Wiederkehrende Dichtheitsprüfung umschlossener radioaktiven Stoffe§66 (6) | wie lfd. Nr. 20 | Dauer des Besitzes | Strahlenschutzbeauftragte |
| *22* | *Betriebsbuch* | *wesentliche Betriebsvorgänge, Name des Eingetragenen, Zeitpunkt* | *5 Jahre nach Schließung des Buches/* | *Strahlenschutzbeauftragte* |

\*) Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten nach dieser Verordnung können elektronisch erfüllt werden

1. Arbeitshilfe für die Durchführung von Unterweisungen: „Hinweise für die Durchführung von Unterweisungen für Tätigkeiten nach RöV und StrlSchV“, Fachverband für Strahlenschutz e.V., Arbeitskreis Ausbildung (FS-AKA) [↑](#footnote-ref-1)
2. Strahlenschutzbereich, in dem eine Person eine effektive Dosis von mehr als 1 mSv im Kalenderjahr erhalten kann [↑](#footnote-ref-2)
3. Strahlenschutzbereich, in dem eine Person eine effektive Dosis von mehr als 6 mSv im Kalenderjahr erhalten kann [↑](#footnote-ref-3)
4. Strahlenschutzbereich, in dem eine Person eine effektive Dosis von mehr als 1 mSv im Kalenderjahr erhalten kann [↑](#footnote-ref-4)
5. Strahlenschutzbereich, in dem eine Person eine effektive Dosis von mehr als 6 mSv im Kalenderjahr erhalten kann [↑](#footnote-ref-5)
6. *Der Ausbau oder Einbau von ECD beispielsweise zum Zwecke der Einsendung zur Reparatur, der Lagerung oder Austausch, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen (siehe auch Genehmigungsauflagen).* [↑](#footnote-ref-6)
7. Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen ist wegen der großen Anzahl der unterschiedlich zu handhabenden radioaktiven Stoffe und der verschiedenen Anwendungen sehr komplex. Aus diesem Grund beschreibt die vorliegende Muster-Strahlenschutzanweisung für den genehmigungsbedürftigen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nur allgemein gültige Arbeits- und Verhaltensregeln für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen.

 Diese Muster-Strahlenschutzanweisung kann somit als Grundlage für die Erstellung einer betriebsbezogenen (laborbezogenen) Strahlenschutzanweisung dienen. Strahlenschutzmaßnahmen, die sich aus dem Umgang mit einem bestimmten offenen radioaktiven Stoff ergeben, müssen ergänzt werden. Insbesondere sind die Auflagen des Genehmigungsbescheides sowie die Anforderungen nach dem "Stand von Wissenschaft und Technik" in eine Strahlenschutzanweisung einzu­arbeiten. [↑](#footnote-ref-7)
8. Für die Beförderung radioaktiver Stoffe auf öffentlichen Verkehrswegen sind vom Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten ggf. besondere Regelungen zu erlassen, siehe hierzu z. B. Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn Binnenschifffahrt (GGVSEB). [↑](#footnote-ref-8)
9. Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sind in Abhängigkeit von Aktivitäten und / oder Dosisleistungen detaillierte Festlegungen für den innerbetrieblichen Transport radioaktiver Stoffe zu treffen. [↑](#footnote-ref-9)
10. Der Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte haben zur Verhütung von Stör- und Unfällen vor Beginn des Umgangs mit radioaktiven Stoffen vorbereitende Maßnahmen zu treffen, deren Umfang vom Gefährdungspotential des Umgangs mit radioaktiven Stoffen abhängt. Hierzu gehören z. B.:

- Mögliche Unfallursachen ermitteln,

- angemessene vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Stör- und Unfällen durchführen,

- in der Strahlenschutzunterweisung auf mögliche Unfallursachen und vorbeugende Maßnahmen eingehen,

- Vorkehrungen zur Begrenzung der Schäden aus Strahlenunfällen treffen (z. B. Strahlenschutz-Sicherheitsplan, Alarmierungsplan, Einsatzplan der Feuerwehr, Strahlenschutzübungen, Strahlenunfall-Ausrüstung, Maßnahmen am Ort des Strahlenunfalls). [↑](#footnote-ref-10)